Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

40. Sitzung, 02.04.1851

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

Der von bem Wiegem diet in ben in beinem Gefchill aber in ber inden in met in Bergieben Kommignen mat nor ein.

a distributed the second and description of the contract of the second the se die Verhandlungen end inn oder nach feiner Brent and vernen von eine konten und bestehnten bes Bestehnte bestehnten Bent Bent Bent Bent bestehnten bestehnten der Bestehnten bestehnten

allgemeinen Landtags des Eroßherzogthums Oldenburg.

Bierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 2. April 1851. ren Cristit, inchi, actr Annabus ers Schuge, den Sichtgefankrag

guruffriederbies - Dernach Bante | gu flerichen und elate bigfen in ihr eben : Zagesordnung: Fortfegung ber Berathung über bas Organisationsgefet.

Borfit: Prafident Rit; theilmeife Biceprafident Bibel.

Die Gigung beginnt 5 Min. nach 1/211 Uhr in Gegen= wart bes Minifterialraths Runde mit Berlefung bes über Die vorige Sigung vom Schriftfuhrer Jangen aufgenommenen Prototolle, welches auf Unfrage Des Prafidenten von ber Berfammlung ohne Erinnerung genehmigt wird.

Bridgenii. Bliebent II. in infi); 144

Prafibent: 3ch habe anzuzeigen junachft ein Schreiben Des Großbergogl. Staatsministeriums vom 30. Marg, be= treffend bie Beraußerung bes vormaligen Bujenborfer Forft= hofes im Furftenthume Lubet. (G. Die Unlage am Schluß.)

Diefes Schreiben geht an den Rrongutsausschuß, ber über abnliche Beraußerungsantrage bisber berichtet bat. Dann ift eingekommen eine Borffellung von ber Gemeinde Barfel mit 134 vom Paftor beglaubigten Unterfdriften gegen Trennung der Schule von der Rirche.

Diefe Detition geht an ben Musichus fur bas Drgan .= Befet. Bir geben jest über gur Tagesordnung. Muf ber Tagebordnung fieht der Bericht Des Organisations=Ausschuffes. Bir find gefommen bis ju Urt. 38:

while the administrated "Art. 38. Call divineted which

Dem Burgermeifter fteben in feiner gefammten bienft= lichen Birtfamfeit Die Beigeordneten mit Rath und That jur Geite, und vertreten in ber vom Gemeinderathe gu be= ftimmenden Reihefolge bei Abmefenheit oder Berbinderung bes Bürgermeiftere beffen Stelle.

In allen wichtigeren Ungelegenheiten, welche nicht bie Bandhabung ber Drispolizei und Die örtlichen Gefchafte Der Staateverwaltung, fondern Die eigentliche Gemeindevermal= tung betreffen, ift ber Burgermeifter verpflichtet, ben Rath und das Gutachten ber Beigeordneten einzugieben, falls die Sache ben Aufschub guläßt."

Berichterft. Diebour II. (verlieft): v. d. Borte gu", Urt. 38, bis: "unverandert anzunehmen."

medition out the missing hotyors may not be

Prafident: Cofern hierüber niemand ju fprechen wunfcht, bringe ich den Antrag unter Annahme des Schluffes jur Abftimmung. herr v. Thunen hat das Bort.

Ubg. v. Thunen: 3ch mochte meine Meinung dabin aussprechen, ich will feinen Untrag ftellen, ich meine aber, baß es boch mohl gethan fein murbe, in biefer Beife, wie ber Urt. fagt, etwas auszusprechen. Ich betrachte babei namich die fombinirten Gemeinden. Ich habe ichon fruher ju Urt. 5 meine Unficht bargelegt, baß ich glaube, baß biefe Rombination nur baburch geschehen fann, bag Die Borfieber ber einzelnen Partifulargemeinden fich vereinigen in den Borftand einer größern Gemeinde; benn bann murben biefe eingelnen Intereffen vertreten fein. Die Burgermeifter fonnten, wenn es ihnen angemeffen ichiene, nicht blos allein fur fich handeln, fondern fie fonnten und mußten die Borfteber ber einzelnen Gemeinde in ihren Angelegenheiten guziehen. Dies scheint mir febr wichtig und bedeutend und ohne bem icheint mir eine Bufammenlegung faum möglich. 3ch habe bies nur noch einmal ber Ermägung anbeim ftellen wollen, ich ftelle feinen Untrag, weil Dies doch vergeblich fein murbe.

Prafident: Es hat Diemand weiter fich jum Borte gemelbet, ich erflare die Diskuffion fur gefchloffen und bringe ben Untrag gur Abstimmung.

"Der Musschuß empfiehlt Absat 2 ju ftreichen, ben erften Abfat unverändert anzunehmen."

Die herren, Die Diejem Untrage Des Musichuffes beiftim= men wollen, bitte ich aufzustehen. Ungenommen. aus the anotherenaudnemell and annur.

40.

Den von bem Burgermeifter in ben gu feinem Geschaftebereiche gehörenden amtlichen Ungelegenheiten aufgenomme= nen Protofollen fteht öffentlicher Glaube gu, fofern Diefelben von ihm ober nach feiner Unordnung von einem andern Mitgliede bes Gemeindevorstandes, fei es unmittelbar ober unter ihrer Leitung und Mitunterschrift burch einen verpflich= teten Schriftsubrer, aufgenommen, ben Unwesenden vorgelefen und von ihnen genehmigt find. Dabei find alle Prototollerklarungen von den Betheiligten zu unterschreiben."

Diefer Urtifel ift gur Unnahme empfohlen.

Abg. Bothe: In &. 39 ift bestimmt, in welchem Falle Die Prototolle öffentlichen Glauben haben follen. Gie follen nämlich von bein Burgermeifter aufgenommen und von dem Schriftführer unterschrieben werden. Dabei ift unten bemerkt, am Ende Diefes Urtifels: "Dabei find alle Protofollerflarun= gen von ben Betheiligten gu unterschreiben." Siernach fonnte es zweifelhaft fein, ob auch, wenn die Betheiligten nicht unterfchrieben, bas Protofoll Gultigfeit batte und öffentlichen Glauben. 3ch glaube, daß das der Fall fein fann, daß auch, wenn bie Betheiligten nicht unterschreiben, bas Protofoll öffentlichen Glauben habe. Ich glaube auch mohl, bag Die Staatsregierung Die Unficht gehabt hat bei Borlegung Diefes Entwurfs, daß die Gultigfeit bes Protofolls nicht von ber Unterschrift ber Betheiligten abhängig gemacht werben foll. Indeß da es zweifelhaft fein tann, und wenn der Musichus mit meiner Unficht übereinstimmt, bag bie Unterfchrift ber Betheiligten nicht notbig ift, auch von ber Berfammlung fein gegentheiliger Untrag geftellt wird, fo will ich feinen befon= bern Untrag fiellen und wollte bier nur Diefen Fall gur Sprache bringen.

Berichterft. Diebour II. : 3ch glaube allerdings, baß Diefe Borfchrift am Schluß "alle Protofollerklarungen find ju unterscheiben von ben Betheiligten" nicht fagen foll, baß Diefe Prototollerklarungen fonft ungultig find, fonbern es Scheint mir Diefer lettere Gab nur eine Dienftvorschrift fur ben Bürgermeifter zu enthalten und wenn in einzelnen Fallen bie Unterschrift nicht geschabe, fo murde bas notbigenfalls bem Burgermeifter ju verweifen fein, daß er nicht barauf geachtet hat. Es murbe aber bas Protofoll daburch nicht ungultig. Es fcheint mir biefes auch in ber Saffung bes Artifels ju liegen, weil es hinten angesett ift, modurch ausgedrudt fein foll: Bedingung der Gultigfeit ift's nicht. -In bem Musichuffe ift bie Cache nicht gur Sprache gefom= men, alfo im Ramen bes Musichuffes tann ich barüber Dichts

erflären.

Prafident: Untrage jum Urtifel find nicht geftellt, ich erflare die Diskuffon fur geschloffen und bringe ben Artitel jur Abstimmung. 3ch bitte Die Berren, welche ben Urt. 39. annehmen wollen, aufzufteben.

Ungenommen.

Urt. 40. lautet:

"Sowohl zur Dauernben Berwaltung einzelner Gefchafth= aweige ber Gemeindeverwaltung, als gur Erledigung einzelner

bestimmter Angelegenheiten und Auftrage fonnen auf Beichluß bes Gemeinderaths besondere Kommissionen mit tollegialischer Befchäftsbehandlung aus Mitgliedern bes Gemeindevorftandes, Gemeinderaths und aus anderen Gemeindeburgern gebilbet werben. Die Mitglieder bes Borftandes werden vom Burgermeifter, Die übrigen Mitglieder vom Gemeinderath bestimmt. Gin von dem Burgermeifter bezeichnetes Ditglied bes Bes meindevorstandes führt ben Borfig. de tite ette ett

Solche Rommiffionen gelten als bem Gemeindevorftande

eingeordnet."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

Bon ben Borten "Urt. 40. fcheint" bis "ber Gemeinde= ordnung überlaffen."

Prafident: Ich bringe, ba Niemand fich jum Borte melbet, unter Unnahme Des Schluffes, ben Musichugantrag jur Abstimmung. Der Musichuß beantragt alfo ben Urtitel ju ftreichen und ftatt beffen ju fegen :

"Inmiejern jur bauernden Bermaltung einzelner Geichaftszweige der Gemeindeverwaltung ober gur Erle= Digung einzelner Ungelegenheiten und Auftrage befonbere Rommiffionen gebildet oder einzelne Gemeindemit= glieder beau tragt merden tonnen, bleibt ber Gemeinde= ordnung überlaffen."

Die Berren, welche Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen mit bei ber ber bei ber ber ber ber ber

ungenommen. anner midligige mit groedle gorion

Mrt. 41. lautet:

"Der nach ben Borfchriften ber Gemeindeordnung gu bestellende Bürgermeifter, welcher weber einen Rleinhandel, noch eine Wirthichaft treiben barf, foll außer ben ihm ju ver= gutenden Geschäftstoften, und außer ben ihm begleichenden Tagegelbern bei Gefchaftereifen außerhalb des Friedensges richtsbezirfs, ein jahrliches Gehalt aus ber Gemeindetaffe begieben, Das nach eingegangener Erflärung Des Gemeinderaths und Begutachtung burch bas Rreisamt vom Staatsminifterium feftgestellt wird, und in ber Regel nicht unter 150 und nicht über 500 Thir. betragen foll."

Berichterft. Diebonr II. (verlieft):

Bon ben Worten: "Bu Urt. 41." bis: "unveranbert bleiben fann."

Prafident: 3ch ftelle anbeim, ob wir nicht vielleicht Die Debatte fo trennen, daß ich junadift die Untrage Des Mus: fcuffes, betreffend Die Bulaffung der Burgermeifter gur Birthichaft und jum Rleinhandel, vorab jur Dietuffion felle.

Abg. Mölling: 3ch muß mich gegen Die Beschräntung erklaren. 3ch murbe mich bafur erklaren fonnen, bag uberbaupt Die Burgermeifter teine Rebengeschafte batten und nichts treiben follten außer ihrem Umte; aber jest, Da Die Befchranfung nur einen einzelnen Stand betrifft, muß ich mich bas gegen aussprechen. Die Dehrheit geht aus von dem Egoismus der Burgermeifter, fie fagt, es tonnte ber Burgermeifter, ber einen Rleinbandel ober eine Birthichaft bat, verlangen es folle Jeder, der ju ihm tommt, ein Glas Bein ober Schnaps bei ihm trinfen, ober ein Pfd. Raffee faufen. Meine

Berren! Davon burfen wir nicht ausgeben, Die Befehgebung muß von der beffern Ratur ausgeben, und giebt es wirflich folche egoiftische Denichen unter ben Rleinbandlern und Gaft= wirthen, fo muffen wir bavon ausgeben, bag die Gemeinbe folche Leute nicht mablen wird. Wir muffen, glaube ich, jugeben, bag es auch Gaftwirthe eblerer Art giebt, und biefe burfen wir nicht ausschließen. Ueberhaupt muß ich bavon ausgeben, bag in einem freien Staate jeber Staatsburger gu febem Umie Berechtigung bat. In ber Gemeinde gilt baffelbe, und mas ift fur ein Unterschied zwischen Diefem Gewerbe und anbern? Rehmen Gie ben Bader. Er tann auch verbrieß: lich werben, wenn ein Burger ber Gemeinbe fein Runde nicht ift, aber Gie fchliegen ihn boch besmegen nicht aus. Der Muller, ber Meblhandel treibt, ber Bimmermeifter, ber Daus rermeifter, alle Diefe Gewerbe fleben in benfelben Berhalt= niffen. Es ift etwas Befchimpfendes, Burudfebendes barin enthalten, bag man gerabe biefe Gemerbe ausschließt. 3ch mochte Gie baber bringend erfuchen, Diefe Musichliegung, Diefe Burudfegung nicht ju beichließen, fondern es bem freien Beftimmungsrechte ber Gemeinde zu überlaffen, ob fie nicht auch Die Perfonen mablen wolle, Die gerade Diefe Gewerbe treiben.

Ubg. Tappenbect: Meine Berren! Die Rudfichten, welche bisher entgegenstanden, daß öffentliche Beichafte auch von andern Leuten, als von eigentlichen Beamten verwaltet murben, maren vorzüglich, bag bie Rudfichten auf bie Pri= vatintereffen, welche bie übrigen Burger burch Sanbel, Ge= werbe ober fonftige Gefchafte haben, fo pormiegend feien, bag baburch eine Benachtheiligung ber ihnen anvertrauten offent: lichen Geschäfte ju furchten fein murbe. Diese Rudficht ift allmälig mehr verfcwunden. Man bat allmalig Bertrauen gefaßt auch ju biefen Leuten , ju ihrer Ginficht und ju ihrem guten Billen, man vertraut allmalig, bag fie nicht mehr fo tief in ihre Privatintereffen verfentt fein wurden, um nicht Diefe Geichafte fo ju verwalten, wie es bie Pflicht erheischen murbe. Wenn man nun aber gemiffe Privatintereffen begeith. net als folde, ju beren Inhabern man biefes Bertrauen nicht haben fonne, fo glaube ich boch , man mag nun fagen , mas man will, baf eine folde Bestimmung in Bezug auf Diefs Bewerbe etwas Gehaffiges bat.

Davon aber auch abgesehen, scheint es mir bedenklich, diese bestimmten Gewerbe aus den übrigen herauszugreisen und ihnen dieses privilegium odiosum gesehlich auszudrücken, Die Grenze möchte da ichwer zu bestimmen sein. Ich will zugeben, daß bei den hier genannten Geschäften es etwas vorzüglich Gesährliches haben mag, wenn der Inhaber eines solchen Bürgermeister würde, aber auf der andern Seite scheint es mir auch sehr bedenklich, dieses gesehlich auszusprechen. Es möchten sich auch sonstige Privatgeschäfte und Gewerde genug sinden, dei denen eine ähnliche Gesahr einträte. Man mag das lieber vertrauensvoll der Ansticht der Bählenden überlassen, ob sie ein gewisses Gewerde als Hinderniß unsehen ober nicht. Ich glaube daher, wir thun besser, diese beiden Ausnahmen nicht gesehlich zu sieren.

Abg. Pancrag: 3ch will hier nur blos bemerten, bag

bei dieser Bestimmung, wonach Krämer und Birthe gesehlich nicht zu Bürgermeistern gewählt werden sollen, nicht gerade eine Verdachtigung dieser Personen vorliegt, das man nicht etwa vorausset, sie werden ihren amtlichen Einfluß für ihre Geschäfte misbrauchen, sondern daß vielleicht die Hauptruckssicht dabei ist, daß ihre amtlichen Handlungen in der Gemeinde nicht aus dieser Stellung verdächtigt werden sollen, daß man nicht in der Gemeinde voraussetz, es möge diese oder jene geschäftliche Berbindung auf diese oder jene dienstliche Handlung Einfluß gehabt haben, was leicht eintreten könnte, wenn auch nicht im Entserntesten Grund dazu vorshanden ist.

Abg. Bargmann: Ich muß mich auch ber Unficht ber Minderheit anschließen, namentlich weil sich ba keine Grenze seben lassen wird, wann Zemand einen Rleinhandel treibt oder wann seine Handlung so umfassend ift, daß sie nicht mehr als Rleinhandel anzusehen ift.

Mbg. Cehmebes: Meine herren! Die Mehrheit Die Musfduffes bat geglaubt, Diefe Befdranfung bier eintreten laffen ju muffen, nicht fo febr beshalb, weil fie bavon ausging, baß Die zeitigen Birthe und Kramer, wenn fie ju Burgermeiffern gewählt wurben, nicht paffend bagu maren, fonbern hauptfächlich aus dem Grunde, weil, wenn ohne Befchrankung ben Gemeinden freigegeben murbe gu mablen, men fie wollten, wenn alfo diefe Bestimmung bes Entwurfs geftrichen wurde, für Die Folge einer, nachbem er fchon jum Burgermeifter gewählt ift, fich eine Kongeffion verschaffen und bann alfo eine Birthichaft ober Banblung in feiner Gemeinde betreiben tonnte. Es fcbien ber Dehrheit bes Musichuffes aber febr bedenflich ju fein, wenn bies möglich fei, bag nam= lich Giner, nachdem er ichon gewählt ift, bann noch die Ron= geffion jur Birthichaft ober Sandlung friegen fann und ich glaube, es liegt flar auf ber Sand, bag bies ju großen Unjuträglichkeiten fuhren konnte. Dagegen Borkehrungen ju treffen, bat die Musichugmebrheit befonders ju ihrem Untrage bestimmt, und das hat auch mich hauptfachlich bewogen, für bie Debrheit und mit ber Debrheit gu flimmen.

Abg. Tappenbeck: Gegen das Letzte möchte ich bemetten, daß dann konsequent eine Bestimmung getroffen werden
müßte, wonach jeder Inhaber von jedem Gewerbe, zu welchem eine Konzession ersorderlich ift, nicht Bürgermeister werben konnte, da dasselbe, was vom Abg. Schmedes gesagt
ist, auch auf die ubrigen Gewerbe, z. B. auf das Düblengewerbe, Anwendung sindet.

Prafident: Es hat fich Niemand weiter jum Borte gemeldet und ich erklare die Diskuffion über Diefen Artikel für gefchloffen.

Abg. Riebour II.: Ich mochte nur noch gegen ben Abg. Schmedes bemerken, daß, wenn es nicht zweckmäßig eticheint, daß dem zum Bürgermeister Gewählten die Konzesesson zum Rleinhandel ertheilt wird, derjenige, welcher die Konzessonen zu ertheilen habe, dem Gewählten die Konzesson icht geben wird.

Prafident: Bir fchreiten jeht zur Abstimmung. Es

1) Bon einer Minderheit, daß die Borte, wie fie im Entwurfe fieben:

"welcher weder einen Kleinhandel noch eine Wirthschaft treiben barf",

geftrichen merben.

Die Mehrheit beantragt bagegen ein Amendement jum Artitel, bahin gebend, vor ben Borten :

"weder einen Rleinhandel"

bie Worte:

"in ber Regel"

einzuschalten, und

2) daß dann bingugesett werde:

"Ausnahmsweise können von der Gemeinde mit Bu= frimmung des Kreibraths auch Birthe und Kramer zu Burgermeiftern gewählt werden."

Ich wurde nun junachst dieses Amendement zur Abstimmung bringen und dann nachber die Streichung, sodaß die Herren, welche für das Amendement stimmen, oder nicht stimmen, nachber für die Streichung immer noch stimmen können, wie sie wollen. Es ist also beantragt von der Mehr= beit 1) vor den Worten:

"weder einen Kleinhandel" die Borte "in der Regel"

und 2) ber Beschluß (fünftige Redaction bes Artikels por-

"Ausnahmsweise können von ber Gemeinde mit Bufrimmung des Kreisraths auch Wirthe und Kramer gu Burgermeistern gewählt werden."

Die herren, die Dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzusiehen.

Das Umenbement ift angenommen.

Ich bringe jest ben Untrag auf Streichung gur Abstimmung, und bitte alfo Diejenigen herren, welche Dieje gange Bestimmung gestrichen wiffen wollen, aufzustehen.

Der Untrag ift mit 20 gegen 47 Stimmen abgelebnt, und es bleibt bemnach beim Amendement.

Wir fahren jeht in ber Diskuffion fort über die weiter zu dem Artikel vom Ausschuß gestellten Antrage. Ich wurde fragen, ob sich Jemand dazu zum Worte meldet, sonst wurde ich zur Abstimmung schreiten.

Abg. Mölling: Das ift megen ber Behalte ber Bur= germeifter?

Prafident: Die fammtlichen übrigen Untrage gu diefem Urtifel.

Abg. Molling: Da mochte ich nur in Beziehung auf bie Gehalte bemerken, daß wir noch keine Gemeindeordnung haben und nicht wissen, wie die Gemeinde konstruirt ist und daß es sich wohl fragen wird, ob nicht ein Gehalt von 450 Thir. für kleine Gemeinden noch zu hoch ist. Ich habe bas blos zur Erwägung geben wollen, daß mit Beziehung auf die Ungewißheit ber kunftigen Einrichtung doch das Mi-

nimum möglichst niedrig gesetzt werde und ba hat die Minderheit 100 Thir. weniger genommen als die Mehrheit.

Abg. v. Thünen: M. H.! Wenn Sie diese Bestimmung von 250 Thir. stehen lassen, so bin ich damit sehr zusfrieden, weil meiner Meinung nach darin ganz bestimmt liegt, daß die kleinen Gemeinden zusammengelegt werden müssen, denn für kleine Gemeinden ist ein solcher Gehalt ganz ununmöglich. Wie soll eine Gemeinde, z. B. wie Westrum von 140 Seelen, wie wir sie haben, ihrem Bürgermeister ein Gehalt von 250 Thir. geben können, ebensowenig eine Gemeinde von 300 Einwohnern, die kann auch nicht 150 Thir. geben, also pr. Kopf ½ Thir. Das ist eine Unmöglickeit. Ich bin entschieden dafür, daß die Gemeinden zusammengelegt werden und bin also mit dieser Bestimmung sehr zusrieden, indem dies dadurch erzwungen wird.

Abg. Georg: Ich glaube, daß es mehrere fleinen Gcmeinden giebt, die ihrer ifolirten Lage nach gar nicht zusammengelegt werden konnen. Deshalb bin ich für die Bestimmung eines kleinen Gehalts, weil es sonst für die kleinen
Gemeinden eine unerschwingliche Last wird. Auch werden
die Geschäfte nicht so bedeutend sein, daß nicht kleine Gewerbe
daneben getrieben werden können.

Ubg. Mölling: Ich bin mit dem Abg. v. Thünen einverstanden, daß große Gemeinden zu bilden sind. Ich bin ganz einverstanden, daß die Gemeinde nur segensreich wirkt dadurch, daß sie eine größere wird. Ich will das aber nicht durch Zwang, und nicht, daß man einen höheren Gehalt bestimmt, damit die Gemeinden nicht klein bleiben können. Ich will auch nicht, daß die Gemeinde direct oder indirect gezwungen werden soll, sich zu größerer Gemeinde zu vereinisgen. Sie muß durchaus von der Freiheit der Gemeinde auszehen und ihrem freien Willen und wenn ihr freier Wille dahin sührt, daß sie als kleine Gemeinde bleiben will, würde ich eine entschiedene härte darin sinden, wenn man ihr ein solches Gehalt auferlegt.

Daß im Kreise des Minimum und Maximum der Gehalt von der Gemeinde selbst bestimmt werde, folgt aus ihrem Selbstverwaltungsrechte. Wenn auch der Bürgermeister Staatsgeschäfte hat, so ist er doch Gemeindebeamter. Ift er Gemeindebeamter, so nuß die Gemeinde selbst beschließen konnen, wie boch er bezahlt werden soll. Der Staat kann daraus, daß er dem Bürgermeister Geschäfte überträgt, kein Recht solgern, einzuwirken auf die höbe der Besoldung. Die Selbstverwaltung der Gemeinde bringt das mit sich.

Abg. Wibel: Es ift nicht die Rede davon, binguwirken auf die Bereinigung mehrerer Gemeinden zu einer, wie der Abg. v. Thun en will, wohl aber davon, daß der Ausweg getroffen werden kann, daß mehrere Gemeinden einen Bürgermeister nehmen. Das wird vernüftigerweise das Auskunstsmittel der kleinen Gemeinden sein, und wir erreichen den 3wed nach beiden Seiten hin. Dann bleibt die Freiheit der Gemeinde geschüht, dann wird auch der Burgermeister eine Stellung bekommen, in der er leben kann. 150 Thir. dagegen ist das Einsommen eines Tagelöhners, wovon eine Fa-

milie nur nothburftig leben fann. Es barf nicht geftattet fein, bem Burgermeifter eine folche Stellung anzuweifen, wenn wir ber Gemeinde die Freiheit und Gelbstftanbigfeit bewahren wollen. Die felbftftanbige Rraft fest Gelbftftanbigfeit burch hinlangliches Ginkommen voraus. Dadurch glaube ich die Freiheit ju ichügen.

Prafident: Es hat fich Diemand weiter gum Bort ge= meldet und ich erflare Die Berathung fur geschloffen; wir fcreiten gur Abftimmung.

Es ift beantragt 1) von ber Mehrheit:

"Das Gehalt foll in ber Regel nicht unter 250 Thir. betragen. Musnahmen beschließt der Gemeinderath unter Buftimmung ber Staatbregierung nach Unborung Des Rreisraths",

wogegen eine Minderheit es beim Entwurfe, ber 150 Ehlr. bestimmt, bewenden laffen will. Ich wurde junachft Diefen Untrag der Mehrheit jur Abstimmung bringen. Dann ift von der Mehrheit beantragt:

"2) Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung bes Morimi ift ju ftreichen."

Die Minderheit verhalt fich bier auch verneinend und will es beim Maximum bewenden laffen. Diefen Untrag wurde ich jum 3weiten gur Abstimmung ftellen. Dann ift beantragt von der Mehrheit des Ausschuffes :

"3) Ueber bie Bohe bes Gehalts befchlieft ber Bemeinderath unter Buftimmung bes Rreisamtmanns [und bes Rreibraths]. Will ber Rreibamimann fund Rreibrath] eine andere Summe feftgefest haben, als ber Gemeinderath, und ift swifchen beiben feine Berftanbigung ju erzielen, fo enticheibet bas Staatsmini= fterium, ohne aber bie bochfte von ben beiden in Un= trag gebrachten Summen gu überichreiten."

Dann ift ferner beantragt von der Minderheit Mölling: "Innerhalb ber bestimmten Grengen wird bie Sobe bes Behalts burch Beichluß ber Gemeindeversammlung feftgeftellt."

Für den Fall, daß nun ber Untrag sub 2:

"bie im Entwurfe enthaltene Bestimmung bes Darimi ift zu ftreichen",

angenommen murbe, murbe biefer Untrag bes Abg. Dols ling, ber innerhalb ber bestimmten Grengen bie Sohe bes Behalts burch Befchluß ber Gemeindeversammlung fefigeftellt haben will, wegfallen, wogegen, wenn ber Untrag bes Musfouffes sub 2:

"die im Entwurfe enthaltene Beftimmung des Marimi ift zu ftreichen",

abgelehnt wurde, ter Untrag bes Ubg. Mölling, welcher ber Gemeindeversammlung die Beftimmung gang überlaffen will, vor bem sub 3 vom Musichuß geftellten Untrag gunachft jur Abftimmung ju bringen fein wurde. Dann murbe ich felbftrebend bas noch gur Abftimmung gu bringen haben 4) ben Untrag por ben Borten:

> "ihm zu vergutenben Geschäftskoften" ift bas Wort "etwa" einzuschalten."

Alfo ber erfte Untrag geht babin:

"Das Gehalt foll in der Regel nicht unter 250 Thir. betragen. Musnahmen befchließt ber Gemeinberath unter Buftimmung ber Staatsregierung nach Unborung bes Rreisraths."

Die herren, Die ihn annehmen wollen, erfuche ich, auf-

Der Untrag ift abgelebnt.

2) ift beantragt vom Musichuß:

"Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung bes Maximi ift ju ftreichen."

Die herren, die biefen Untrag bes Musichuffes anneh= men wollen, bitte ich, aufzusteben.

Der Untrag ift abgelebnt.

Run wurde ich ben Untrag bes Abg. Mölling gur Abstimmung bringen, welcher lautet:

"Innerhalb der bestimmten Grengen wird bie Sobe bes Gehalts Durch Befchluß ber Gemeindeversammlung festgestellt."

Die herren, die biefen Minderheitsantrag des Ubg. Mölling annehmen wollen, erfuche ich, aufzufteben.

Der Untrag ift abgelehnt.

Dann beißt es 3):

"Ueber Die Sobe bes Behalts beschließt der Gemeinderath unter Buffimmung bes Rreisamtmanns fund bes Rreisraths]. Will ber Rreisamtmann [und Rreisrath] eine andere Summe feftgefest haben, als der Gemein= berath, und ift swifden beiden feine Berftanbigung ju erzielen, fo enticheibet bas Staatsminifterium, ohne aber die bochfte von ben beiden in Untrag ge= brachten Summen gu überfchreiten."

Die herren, die Diefen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Untrag ift angenommen.

Dann foll 4) nach bem Musichugantrage vor ben Morten:

> "ibm ju vergutenben Befchaftstoften" bas Bort "etwa" eingeschaltet werden.

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

Ungenommen.

3ch bringe jest ben gangen Urt. 41. nach Diefen gefaßten Befchluffen zur Abstimmung. Ich bitte Die herren, die ben Artifel im Gangen annehmen wollen, aufzufteben.

Abg. Mölling: 3ch bitte ums Wort. - 3ft icon über die 150 Thir. abgestimmt?

(Mehrere Stimmen: 3ft abgelehnt.)

Prafident : Es ift bei bem Entwurf geblieben, Minderheit will es blos beim Entwurfe laffen, - Alfo es wird jest abgestimmt über ben Artifel im Gangen, wie er nach Diefer Berathung fich herausgestellt hat, und bitte ich bie Berren, die ihn annehmen wollen, aufzufteben. Angenommen. 3 Andre Landing (a.

bungeneite Bernaltungsbegiete, besteuer. Die Bill-

Der Urt. 42. lautet:

"In Betreff der Beforgung aller bem Burgermeifter jugewieferen Gefchaite foll, foweit erforderlich, genauere Dienft= anweifung vom Staatsminifferium ertheilt merben."

Miso mer erfer state og eine bender:

Berichterft. Diebour II. verlieft von den Borten : "Bu

§. 42" bis "überlaffen werben fonnte."

Prafident: Benn fich niemand jum Borte bieruber melbet, fo fchiefe ich bie Berattung und bringe den Untrag jur Abstimmung. Der Busichuf beantragt alfo:

"ben Artitel zu freichen."

Die Berren, Die biefe Streichung wollen, bitte ich, aufgufteben. I cole in the same mante and mante and

Ungenommen.

Bir tommen jeht zu einem neuen Abichnitt. II. Theil. Bon den Staatsbehörden. II. Die Bermaltungsbehörden.

Berichterft. Diebour II. (verlieft);

"A. Gintheilung Des Bergogthums in Rreisamter und beren Ginrichtung" bis zu ben Worten: "im Gingelnen bas

Folgende". Geite 21 bes Berichts.

Prafident: 3ch ftelle junachft biefe Differeng zwischen Der Anficht Der Mehrheit und Minderheit gur Disfuffion und wird fich die Berfammlung bei der Abftimmung uber ben Minderheitsantrag zwiften der Mehrheit und Minderheit ent= icheiben konnen .- Da Riemand fich jum Borte melbet, fo foliege ich bie Berathung bieruber und bringe ben Untrag ber Minberheit gur Abstimmung. Der Untrag lautet.

Der Landtag beschließe: dien den diene

"1) Die von der Mehrheit bes Musichuffes beantragte Unterfcheibung zwifchen einem Rreisvorstande und einem Rreibrathe nicht anzunehmen, vielmehr alle für ben Rreisvorffand ausgesonderten Dbliegenheiten und Befugniffe bem Rreibrathe gu übertragen;

2) ber Kreisrath befreht aus 12 bis 20 Kreisabgeord=

190 neten." Bud feuls migd chon (4 flog mige Die Berren, die Diefen Untrag ber Minderheit annehmen wollen, bitte ich, aufzufteben.

Der Untrag ift abgelehnt gegen 4 Stimmen.

Der Urt, 68. lautet: mil mind oid , marnet e

"Das Bergogthum wird in Bermaltungsbezirte (Rreife, Rreisamter) eingetheilt, beren nicht weniger als 7 und nicht mehr als 10 befteben follen. and mes any spaind me

Die Bilbung ber Begirte erfolgt im Berordnungsmege." Berichterft. Riebonr II. verlieft von ben Borten: "Der Urt. 68. burfte" bis "ibm bice ftets unbenommen."

Prafident: 3d ftelle Diefen Artifel jur Distuffion. Da fich Niemand jum Borte meldet, fo fchliefe ich die Berathung und bringe ben Untrag bes Musichuffes gur Abftim= mung. Der Antrag lautet: man bold ba lien fingendeniste

"Der Urt. 68. durfte junadift, wie folgt, ju faffen fein: bas Bergogthum gerfallt in Berwaltungsbezirfe (Rreife, Rreisamter), welche burch Die Rreisgemeinden (Art. 3.) gebildet werben. Es follen nicht weniger als 7 und nicht mehr als: 10 Rreisgemeinden, begie hungeweife Bermaltungsbezirke, befteben. Die Bil-

bung berfelben bleibt ber Provingialgefetgebung porbehalten."

Die herren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte

Ungenommen.

Es ift jest vom Ausschuß ein Urt, 68a. beantragt. Berichterft. Diebour II. verlieft von ben Borten: "Mis

Urt. 68 a." bis "ber Rreisordnung vorbehalten."

Prafident : 3ch ftelle biefen Artitel gur Diskuffion und ba fich Riemand jum Borte melbet, fo foliche ich bie Berathung und bringe ben Urtitel jur Abftimmung. Der Ur= tifel 68a. lautet :

"Die Rreisgemeinde (ber Rreisbegirf) wird burch einen Rreisrath verfreten und turch bas Rreisamt (ben Rreisamtmann) unter gefetlich ju beflimmenber Dit= wirfung bes Kreisvorstandes verwaltet.

Die naberen Bestimmungen, fo weit fie nicht in Diefem Gefebe enthalten find, namentlich über bie Wahl bes Rreisrathes und des Rreisvorstandes, bleis ben ber Rreisordnung vorbehalten."

Die herren, Die Diesen Artifel fo annehmen wollen, bitte

ich, aufzustehen.

Angenommen. Der Urt. 69. lautet:

"Das Rreisamt, meldes unmittelbar bem Staatsminifterium untergeordnet ift, wird befett:

1) mit einem Rreisamfmann,

2) mit einem Rreisfefretar, als Sulfsbeamten und Bertreter in Behinderungsfällen bes Rreisamtmanns,

3) mit einem Regiftrator, ber jugleich bie Revifiones und Rangleigeschäfte beforgt, auch jur Protofollführung verwandt werden fann,

4) mit einem Rreisboten."

Berichterft. Dicbour II. verlieft:

"Bu Urt. 69" bis "anzustellen."

Prafident: Gofern fich Niemand bieruber jum Bort meldet, ichließe ich die Berathung und bringe bie Musichuß= antrage in der Reibenfolge, wie fie fteben, jur Ubftimmung. Der erfte Untrag geht babin:

"Den Abfat unter Biffer 3 bes Entwurfs ju ftreichen." Die Berren, Die bie Streichung wollen, bitte ich aufgu=

fteben.

Ungenommen.

"2) Der Landtag befchließt ju Protofoll:

Die Staatbregierung wird ermachtigt, bei benjenigen Rreisämtern, bei welchen fich nach ber Musführung ber neuen Organisation bas Bedurinis eines eigenen Beamten gur Bahrnehmung der Regiffratur = , Res vifions und Rangleigeschäfte, fo wie ber Prototollführung beraubstellen follte, einen folden Beamten anzuftellen."

Die Berren, Die bics beichließen wollen, bitte ich aufgu-

Ungenommen.

Die Berren, Die den Artifel mit ber beschloffenen Abanderung annehmen wollen, bitte ich, fich gu etheben.

Ungenommen.

Ueber ben Urt. 70 wird fpater berichtet. Artifel 71' lautet:

"Das Dienstgeschäfis-Lokal wird auf Roften ber Staats=

taffe zur Berfügung geftellt.

Bo eine Dieftwohnung vorhanden ift, hat ber Rreisamt= mann biefelbe nach einem bestimmten Micthoreife und unter ben fonftigen Bebingungen anzunehmen."

Berichterft. Riebour II. (verlieft):

"Bu Urt. 71." bis "Mittheilungen zu machen."

Prafident: 3ch bringe biefen Antrag unter Unnahme bes Schluffes jur Abstimmung. Der erfte Untrag geht alfo Dabin, fatt des Wortes: "bestimmten", Die Worte "billig gu beftimmenben" gu fegen.

Die Berren, Die fur Diefen Untrag find, bitte ich aufgu-

fteben.

Ungenommen.

Dann iff beantragt, die Großherzogliche Staatbregierung au ersuchen:

> "Diefelbe wolle in Erwägung gieben, ob nicht die dem Staate gehorigen Dienstwohnungen bei fich barbieten= ber gunftiger Gelegenheit zu verfaufen und ben Beamten Die Gorge fur ihre Bohnung felbft ju überlaf.

> und bemnachft bem Landtage in Diefer Beziehung mei= tere Mittheilungen machen."

> > odna sego biologica spielo conti al

Die Berren, Die Dies beschließen wollen, bitte ich aufzu= fteben.

Angenommen.

Die Berren, Die jest den Urt. 71. mit bem befchloffenen Umendement annehmen wollen, bitte ich aufzusteben.

Ungenommen.

Urt. 72 lautet :

"Dem Kreisamtmann foll die ihm obliegende Beffreitung ber Beidaftstoften mit 5-600 & jahrlich vergutet werben. Dafür ift berfelbe verpflichtet, zwei Dienftpferde ju halten, Die erforberlichen Privatichreiber anzunehmen, Die nothigen Schreibmaterialien anzuschaffen und fur Beihung und Be= leuchtung ber Weschäftslotale ju forgen.

Eransportfoften fur Reifen in Dienftangelegenheiten innerhalb bes Rreifes werben nicht befonders vergutet.

Berichterft. Diebour II. (verlieft): "Bu Art. 72." bis "einzuschalten."

Prafident: Unter Unnahme Des Schluffes bringe ich biefe Untrage jur Abftimmung. Es ift beantragt, Die Bergutung ber Beichaftstoffen auf 4-500 Ehlr. gu ermäßigen.

Die herren, die den Untrag annehmen wollen, bitte ich ufteben.

aufzufteben.

Angenommen.

Dann, daß hinter ben Borten : "des Rreifes" Die Borte : "und Ropialien" und hinter bem Borte: "werden" bas Bort: "ibm" einzuschalten fein.

Die Berren, die diefe Abanberung annehmen wollen, erfuche ich, aufzufteben.

Ungenommen.

Ich bringe ben Urt. mit Diefer Abanderung gur Abstim= mung und bitte bie herren, die ihn fo annehmen wollen, aufzufteben. mi bid ridu magnummitige noroden if

Angenommen. Mult Dilafagli i discome all in 1535%

Art. 73 lauter: Alle Ballet and Ballet and Brent Bleuch

Bei Dienftreifen, auch innerhalb bes Rreifes erhalten Die im Artifel 69. unter Biffer 1. und 2. genannten Beamten an Tagegeldern 1 \$, und für bas Rachtquartier Die Salfte überher: Der Beamte unter Biffer 3. gwei Drittel Diefer "Den Eire 75.4 bis artie igt werden fanne."

Berichterft. Miebour II. (verlieft): "Bu Art. 73." bis "einzuschalten".

Prafident: 3d bringe Diefen Untrag Des Musichuffes, unter Unnahme Des Goluffes, gur Abstimmung. Der Musschuß beantragt bie Worte: "und fur das Rachtquartier" bis zu Ende zu ftreichen und fatt beffen Die Borte: "jedoch nur bann, wenn ber Drt, wohin die Reife gemacht ift, menigftens 2 Meilen vom Orte Des Rreisamts entfernt iff", ein= guichalten.

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, erfuche ich aufzustehen.

Angenommen.

Die herren, Die ben Urt. mit Diefer Abanderung annehmen wollen, erfuche ich aufzufteben.

Ebenfalls angenommen.

Mrt. 74.

"Alle jum Birfungefreis der Staatsgewalt gehörende in einem Rreise vorkommende Berwaltungsgeschäfte, welche anderen Behörden nicht übertragen worden find, werden von dem Kreisamte entweder felbfiftandig ober nach Unwiftung bes Staatsminifteriums mabrgenommen.

Demnach vereinigt das Rreisamt für den ihm angewiefenen Begirt in fich den Birfungefreis der bisberigen Berwaltungs = Memter , fowie ber bisherigen oberen Bermaltungs= behörden, fofern nicht die Bermaltungsgegenstande

1) als ortlicher Matur gur Buffandigkeit ber Gemeindes borftande gehören; oder

2) als technifcher ober wegen ber fonft eigenthumlichen Datur ihres Gegenstandes befonderen Beborben ober Beamten zugewiesen find, ober ton omd midble

3) als gentraler Ratur ober fraft befonderer Beftimmung in ben Bereich bes Staatsminifteriums fallen."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Bum Urt. 74." bis "zugewiesen find."

Prafident: 3ch bringe unter Unnahme bes Schluffes Diefen Antrag Des Ausschusses gur Abstimmung. Er beantragt unter Biffer 1. ftatt: "Gemeinbevorftande" "Gemein» mollen, blete 100, 1100 ju ecochen. bebehörten" ju fegen.

Die Berren, Die Diefes wollen, bitte ich fich gu erheben. Angenommen. "Maddidies amiliante. auf

Die Berren, bie ben Urt. mit biefer Abanberung annehmen wollen, bitte ich aufzusteben.

Ungenommen.

Art. 75. lautet :

"Die naberen Beflimmungen über bie im vorftebenben Artifel im Magemeinen festgestellte Buftanbigfeit bes Rreis= amts, fowie die erfor berliche Erläuterung ber in ben nachfol= genben Urtifeln Dieferhalb gegebenen befonderen Borichriften, werden burch eine im Berordnungsmege ju erlaffende Dienft= anweifung getroffen.

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Den Urt. 75." bis "erledigt werden fann."

Brafident: 3ch bringe Diefen Untrag jur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt alfo Urt. 75. ju ftreichen.

Die herren, Die Diefe Streichung wollen, bitte ich, fich gu erheben. -

Ungenommen.

Urt. 76. ift vom Musichuffe gur Unnahme empfohlen.

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, fich zu erheben.

Ungenommen.

Art. 77. ift ebenfalls jur Unnahme empfohlen.

Die herren, die ibn annehmen wollen, bitte ich aufzufteben.

Angenommen.

Urt. 78. ift ebenfalls gur Unnahme empfohlen.

Die herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzufteben.

Ungenommen.

Urt. 79. lautet :

"Das Rreisamt als Polizeibeborbe ift befugt, feine gegen beftimmte Perfonen gerichteten Unordnungen und Befehle, nach porgangiger Undrobung, mittelft Belbftrafen von 1 bis 25 Thir., ober mittelft fonft geeigneter 3mangemittel burchjufeben und aufrecht zu erhalten, auch basjenige, mas in Musübung Diefer Befugniß geboten worden, auf Roften Des Ungehorsamen jur Mussuhrung ju bringen."

Berichterft. Diebour II. (verlieft): an berichterft.

"Bu Urt. 79." bis "Unwendung findet."

Prafibent : 3d bringe Diefen Untrag, ba fich Riemand jum Borte melbet, unter Unnahme bes Schluffes jur 216= ffimmung. Der Musichus beantragt ben Bufah:

"felbftrebend vorbehaltlich ber gefeglichen Beftimmun= gen über ben Recurs in Bermaltungsfachen und vor= bebaltlich ber Bestimmung bes Urt. 110. bes Staats: grundgefehes, weicher auch bier Unwendung findet."

Die herren, Die Diefen Bufag wollen, bitte ich, aufzu= fteben.

Ungenommen.

Die Berren, die ben Artifel mit Diefem Bujage annehmen wollen, bitte ich, fich zu erheben. LINE AND THE PARTY OF THE PARTY

Ungenommen.

Urt. 80. ift jur Unnahme empfohlen. Die Berren, ben Art. 80. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Ungenommen. Art. 81. lautet: "Dem Rreisamtmann gebührt die alleinige Enticheibung in allen Ungelegenheiten ber Rreisverwaltung, foweit nicht Die Mitwirfung von Rreis = Abgeordneten vorbehalten ift (Urt. 101. flg.)"

Berichterft. Diebour II. (verlieft): . Der Urt. 81."

bis "Rreisraths vorbehalten ift".

Prafident: 3ch bringe ben Untrag jur Abstimmung. Der Untrag geht babin, ben Artifel in folgender Faffung anzunehmen :

"bem Rreisamtmann gebührt bie alleinige Entscheibung in allen jum Beichaftstreife bes Rreibamts gehörigen Ungelegenheiten, fo weit nicht die Mitwirfung Des Rreisvorstandes ober des Kreisrathe vorbehalten ift."

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, aufzufteben.

Ungenommen.

Bir tommen jest zu einem neuen Ubichnitt.

"C. Dienftliche Stellung und Birfungsfreis bes Rreisamts im Befondern."

Berichterft. Diebour II. (verlieft) :

"C. Dienftliche Stellung und Birfungefreis bes Rreisamts im Befondern.

Unter Diefer Ueberfchrift find abnlich, wi früher bei bem Burgermeifter, Die einzelnen Befugniffe bes Rreisamts aufgegablt. Da es fich auch bier nur um Die Bertheilung ber gefehlich ichon beftebenben Bermaltungsbefugniffe bes Staats, an den einzelnen Beborben, nicht aber um Die Schaffung neuer Befugniffe handelt, fo geht der Musichuß auch bier wieder davon aus,

> daß durch die in den Urt. 74. bis 100. enthaltenen in's Gingelne gebenden Bestimmungen bem Rreisamte in teiner Beife weitere ober andere Befugniffe haben augeftanden merden follen und fonnen, als nach ben bestebenden Gefegen ben Polizei = und Bermaltungs= beborben überall beigelegt fint, bag alfo bas Rreisamt alle ibm einzeln zugelegten Befugniffe nur in ben Grengen und nach Daggabe ber beftebenben Gefebe ausüben fonne und durfe,

und beantrage baber :

ber Landtag wolle fich hiermit einverftanden erflaren und Die Staatbregierung eifuchen, auch ihr Einverftanbniß zu erfennen zu geben."

Prafident: 3ch bringe biefen Untrag des Musichuffes

gur Abstimmung. Der Musichuß beantragt:

"der gandtag wolle fich biermit einverftanden erklaren und die Staatsregierung ersuchen, auch ihr Ginverftanbniß zu erkennen zu geben."

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Ungenommen.

Der Art. 82. ift jur Unnahme empfohlen. - Die Berren, Die ibn annehmen wollen, bitte ich, aufzufteben.

Ungenommen.

Urt. 83. ift ebenfalls jur Unnahme empfohlen. - Die herren, Die ibn annehmen wollen, bitte ich, fich ju erheben. Ungenommen.

Art. 84. lautet:

"Bon dem Kreisamte wird junachft bas Dberauffichts= recht bes Staats über bie Bermaltung ber Gemeinde = Unge= egenheiten ausgeübt.

Daffelbe erftredt fich barauf, bag von ben Gemeinden und ihren Organen leberichreitungen ihrer Befugniffe jum Rachtheile Des Staats ober jur Beeintrachtigung Der faatsburgerlichen oder Privatrechte Gingelner nicht vorgenommen, baß rudfichtlich ber Bermaltung ber Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermogens und ber Dris = Polizei Die Gefete gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Berpflichtungen erfüllt merben."

Berichterft. Miebour II. (verlieft): "Die Unfichten über" bis "unverandert angunehmen".

Prafident: Benn fich Niemand jum Borte melbet, fo schließe ich die Berathung und bringe ben Untrag gur Ubftimmung. Bunachft Die erften Untrage bes Ausschuffes und bann auch die beiben andern in ber Reibenfolge, in welcher fie geftellt find, ba ber zweite Untrag weiter geht als ber britte. Erftens beantragt ber Musichuß:

> "binter bem Abfat 1. Die Borte: "unbeschadet Des Urt. 64. Des Staatsgrundgefeges" einzuschalten.

Die Berren, Die Diefes wollen, bitte ich, aufzufteben. Ungenommen.

Dann beantragt Die Minderheit zweitens:

"binter ben Borten "Deganen" bas Bort "gefete= wibrige", und eben fo hinter ben Worten "bie ihnen" Die Worte "nach den Gefeten" einzuschalten und bie Borte "zum Rachtheil bes Staats ober gur Beein= trachtigung der flaatsburgerlichen oder Privatrechte Gingelner" ju ftreichen."

Die herren, die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Untrag ift abgelebnt.

3ch bringe jest ben Dehrheitbantrag gur Abstimmung; er lautet :

"bie Borte "ober jur Beeintrachtigung ber faats= bürgerlichen oder Privatrechte Ginzelner. ju ffreichen und ben Absat 2. im Uebrigen unverandert angu= nehmen".

Die Berren, Die biefen Untrag ber Mehrheit annehmen wollen, bitte ich, aufzufteben.

Der Antrag ift angenommen.

3d bringe jest ben Urt. 84. im Bangen jur Abfiim= mung und bitte bie Berren, Die ihn annehmen wollen, auf= aufteben. Ungenommen. ald ban med da auf den.

Urt. 85. lautet:

"Um fich bie Ueberzeugung zu verschaffen, bag bie Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Befeben gemäß gehandhabt, der Saushalt ordnungsmäßig geführt, und die Dbliegenheiten ter Gemeinde überall erfüllt werben, ift bas Rreisamt berechtigt und verpflichtet, Rachweifungen über ben Saushalt ber Bemeinden, namentlich über Die Ginhaltung ber Schuldentilgunge-Plane und ber Boranichlage, über Die Befchäfisfuhrung ber Gemeindevorftande und Gemeinderathe, fo wie über die Erfullung ber Gemeindeobliegenheiten, g. B. in Bezug auf Die Urmenver orgung, ju verlangen.

Es ift ihm deshalb geftattet, Aften, Boranichlage, Rech= nungen und Protofollbucher einzufordern, ober an Drt und Stelle einzusehen, und vorgekommene Geschwidrigkeiten und Bernachlaffigungen in Erörterung ju gieben und nach Um= ftanden abzuftellen."

Berichterft. Diebour II. verlieft von ben Borten: "gu Urt. 85." bis "gefegliche Befugniß bat".

Prafident: 3ch bringe Diefen Antrag Des Ausschuffes unter Unnahme bes Schlusses jur Abstimmung. Der Antrag geht babin, ben Artifel fo gu faffen:

"Bum 3med ber Musubung bes Dberauffichtsrechts (Urt. 84) ift es bem Rreisamtmann geftattet, Aften Boranfchläge, Rechnungen und Protofollbucher eingufordern oder an Ort und Stelle einzusehen und porgefommene Befehmibrigfeiten in Erörterung gu gieben und nach Umfländen abzustellen."

Die herren, die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, fich zu erheben.

Angenommen.

Urt. 86. lautet:

"Das Rreisamt ift Diejenige Behorde, welche über alle Beschwerben und Berufungen in eigentlichen Gemeindeangeles genheiten, mogen fie gegen einzelne Gemeinbebeamte ober ge= gen Befchluffe ber Gemeindebehorben von Geiten ber Betbei= ligten erhoben werben, Die nachfte Entscheibung ju ertheilen

Berichterft. Diebour II. verlieft nun die Borte ju Artifel 86. bis : "einzuschalten fein."

Prafident: Ich bringe Diefe Untrage jur Abstimmung. Alfo es ift 1. beantragt Die Borte:

"foweit folde gefehlich julaffig find", binter Die Worte:

"erhoben werden" einzuschalten. Die herren, die bas wollen, bitte ich aufzufteben.

Angenommen.

Dann ift ferner als Bufat beantragt:

"Das Rreisamt übt bie allgemeine Dienstaufsicht und Die Disziplinargewalt über Die Bemeindebeamten aus." Die herren, Die ben Bufat wollen, bitte ich, fich gu

Angenommen.

3ch bringe jest ben Urtitel mit tiefen Abanderungen gur Abstimmung, und bitte bie Berren, welche ibn annehmen wollen, aufzusteben.

Ungenommen.

40.

120

Urt. 87. lautet:

"Die in einem Kreise befindlichen öffentlichen und Privatunterrichts = und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht allgemeine Landesanstalten sind, unterliegen der Aussicht des Kreisamts. Es führt namentlich die Aussicht darüber, daß die Gemeinden ihrer Berbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten des Bolksschulunterrichts, sowohl in Beziehung auf die Gehalte der Lehrer, als auf die herstellung und Unterhaltung der Schulgebaude und anderer Schulbedurfnisse nachkommen."

Brichterft. Riebour II. (verlieft): "Der Urt. 87" bis: "vorbehalten."

Prafibent: Ich bringe Diefen Untrag gur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt also anftatt des zu ftreichenden Urstikels 87 folgende allgemeine Bestimmung zu seben:

"Bu bem Wirkungskreise bes Kreisamts gehören auch bie in bem Kreise befindlichen Unterrichts = und Erziebungsanstalten, so weit sie nicht allgemein Landes= anstalten find (Art. 84. und 86. bes Staatsgrundgesfebes).

Das Rabere bleibt der Schulordnung vorbehalten." Die herren, die diefen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzufteben.

Ungenommen.

Urt. 88. lautet:

"Bur die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Urt. 87.) und der Bollziehung der dahin gehörigen Gesehe und Berordnungen soll in jedem Kreise ein Schulinspeffor ernannt und dem Kreisamte jugeordnet werden.

Gin Schulinspektor kann nur aus der Bahl der Beifili-

den oder ber Schulmanner genommen werben.

Rudfichtlich des Berhaltniffes des Schulinspettors jum Kreisamte, insbefondere hinsichtlich der Art ihrer beiderseitigen Birksamteit wird die zu erlassende Schulordnung das Erforsberliche enthalten."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Aus bemfelben Grunde beantragt bann ber Ausschuß ferner, ben Urt. 88. ju ftreichen."

Prafident: Ich bringe ben Antrag gur Abstimmung. Die herren, Die fur Die Streichung stimmen, bitte ich aufgustehen.

Ungenommen.

655

Urt. 89. lautet:

"Die in einem Kreise tefindlichen Landes-Schulanstalten, sowie sonstige allgemeine Landebanstalten, als: bas Peters Friedrich = Ludwigs-Dospital, die Irrenanstalt, die Straf = und Besserungs - Hauser, unterliegen nur insoweit ber Beaufsich = figung des Kreisamts, als ihm solche durch Geseh oder Berssügung des Großherzogs besonders übertragen wird."

Berichterft. Diebone II. (verlieft): "Urt. 89." bis "vorzugreifen."

Prafident: Ich bringe biefen Untrag ber Minderheit gur Abfimmung. Die herren, welche wollen, bag bie

Borte: "Landesschulanstalten so wie sonflige" ju fireichen find, bitte ich fich ju erheben.

Der Untrag ift angenommen.

Die herren, Die ben gangen Urtifel mit Diefer Ubanderung annehmen wollen, bitte ich aufzusteben.

Ungenommen.

Urt. 90. ift gur Unnahme empfohlen. Die herren, bie ihn annehmen wollen, bitte ich fich gu erheben.

Angenommen.

Urt. 91. ift gur Unnahme empfohlen. 3ch bitte bie Berren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

Urt. 92. ift ebenfalls jur Unnahme empfohlen. Ich bitte bie herren, bie ihn annehmen wollen, fich ju erheben.

Ungenommen.

Urt. 93. lautet:

"In feuerpolizeilicher hinsicht hat bas Kreisamt die polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes zu führen, wegen Aufnahme des Brandschadens das Erforderliche anzuordnen, überhaupt hinsichtlich der Aussührung der Brandkaffenverordnung und der Regierungsbekanntmachung vom 7. Marz 1848 wegen Mobiliarversicherung dasjenige wahrzunehmen, was bisher den Aemtern oblag, und nicht schon im Art. 16. den Bürgermeistern zugewiesen ist.

Mbg. Diebour II. (verlieft):

"Bu §. 93 ift" bis "gu machen."

Präsident: Wenn Niemand jum Borte darüber sich meldet, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag jur Abstimmung. Ich kann die Anträge in derselben Reihensfolge jur Abstimmung bringen, wie sie stehen, nur mit dem Unterschiede, daß der dritte Antrag der Minderheit Mölling ein Amendement jum zweiten Antrag des Ausschusses ift, und daß er als Amendement juvor zur Abstimmung zu bringen ift. Es beantragt der Ausschusse zum Art. 16.:

"In feuerpolizeilicher Beziehung gehort zu den Obliegenheiten des Burgert.eisters die sofortige polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes unter Kontrole des Kreisamts, welchem unverzüglich Bericht zu erstatten ift."

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich aufzufteben.

Ungenommen.

Dann hat die Minderheit Mölling beantragt, daß im 2. Untrag des Ausschuffes der Urt. 93. dabin bu andern:

"In feuerpolizeilicher hinsicht hat das Kreisamt die durch den Bürgermeister zu sührende polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes zu beaufssichtigen, und wo es ihm nöthig scheint, selbst zu führen",

Die Borte

"und mo es ihm nothig scheint, felbft bu fubren",

gestrichen werden. Die herren, Die für Diese Streichung find, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe alfo ben eben verlesenen Antrag bes Mus-

"In feuerpolizeilicher hinficht" u. f. w. zur Abstimmung. Die herren, die ibn annehmen wollen, bitte ich aufzusteben.

Ungenommen.

Der Ausschuß beantragt ferner ju §. 16. als Bufat Die Beffimmung:

"In feuerpolizeilicher Beziehung gehört zu ben Obliegenheiten des Burgermeifters die vorschriftsmäßige Aufnahme des Brandschadens."

Die herren, die Diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ungenommen.

Dann ift im Urt. 93. fatt bet Borte:

"wegen Aufnahme bes Brandschabens bas Erforders berliche anzuordnen",

gu fegen :

"über die vorschriftsmäßige Aufnahme bes Brandschabens zu machen."

Die Berren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

3ch bringe jeht wohl junachst mit bieser Abanderung noch ben Urt. 16. im Ganzen jur Abstimmung und bitte bie herren, die ben Urt. 16. mit diesem beschlossenen Busat ans nehmen wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

Die herren, die den Urt. 93. mit baneben beschloffenen Abanderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ungenommen.

Urt. 91. lautet:

"Hinsichtlich ber Handhabung der Medizinal-Polizei hat bas Kreisamt mit dem zuständigen Medizinal-Beamten des Kreises sich in Beziehung zu sehen, und darauf zu achten, daß die Heilkunde nur von angestellten oder konzessionirten Aerzten und Thierärzten ausgeübt, Arzneimittel nur in konzessionirten Apotheken verkauft, letztere der vorgeschriebenen Bistation unterworfen, die ersorderliche Anzahl geprüfter Hebammen angestellt, die Borschriften über das Impswesen befolgt werden.

Benn in bem Kreise epidemische Krankheiten ober ansftedende Seuchen ausbrechen ober zu befürchten sind, hat das Kreisamt nach den Unträgen der Medizinalbeamten die nöthigen polizeilichen Borkehrungen zu treffen, auch sofort der vorsgesetten Behörde Anzeige zu machen."

Berichterft. Diebonr H. (verlieft):

"Bu Urt. 94." bis "jur Unnahme empfohlen".

Prafibent: Ich bringe die Antrage gur Abstimmung. Es ift alfo 1) beantragt:

"Im Art. 94. ftatt ber Worte — "Arzneimittel nur in konzessionirten Apotheken verkauft, lettern" — bie Worte "die Apotheken" zu segen, und 2) im Art. 23. binter Absah 3 bie Borte: "Die Aufsicht darüber, daß Arzneimittel nur in konzessionirten Apotheken verkauft werden", einzuschalten."

Die Berren, Die Diefen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzusteben.

Ungenommen.

Ich bringe jest Art. 23. mit biefer Abanderung jur Abftimmung und bitte die herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jeht Urt. 94. mit Diefen beschloffenen Abanberungen gur Abstimmung und bitte ebenfalls die herren, Die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

Urt. 95. lautet :

"Die Birkfamkeit der bisherigen Zemter in Betreff der landwirthschaftlichen Polizei, insbesondere in Beziehung auf Marken, Gemeinheiten, Röhrung der Bengste und Stuten u. f. w. geht auf bas Kreisamt über."

Berichterft. Diebone II. (verlieft):

"Bu Urt. 93." bis "übertragen ift".

Prafident: Ich bringe biefen Busat am Schluß: "soweit solche nicht ausbrudlich bem Burgermeister übertragen ift",

zur Abstimmung und bitte bie Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

Die herren, die den Artikel mit diefem Bufage annehmen wollen, bitte ich aufzusteben.

Ungenommen.

Urtitel 96. wird zur Annahme empfohlen; die Herren, die ibn annehmen wollen, bitte ich, fich zu erheben.

Angenommen.

Art. 97. lautet:

"Der Birkungskreis des Kreisamts hinfichtlich des gefammten Bafferbauwefens umfaßt die darauf gerichtete Thatigkeit der bisherigen Uemter.

Die Berhaltniffe ber Bafferbaugenoffenschaften werden burch ein besonderes Gefet geregelt."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Bu Art. 97." bis "einzuschalten".

Prafident: Ich bringe diefen Antrag zur Abstimmung. Die herren, die wollen, daß hinter dem Worte: "umsfaßi" die Worte "bis weiter" eingeschaltet werden, bitte ich aufzustehen.

Ungenommen

Die herren, die den Artifel mit diefer Beranderung annehmen wollen,' bitte ich, fich zu erheben.

Angenommen.

Urt. 98, lautet:

"Das Kreisamt vollzieht ober übermacht die Bollziehung aller auf das Gewerbewesen bezüglichen Gefebe und Berordnungen, fordert die auf das Gedeihen der Gewerbe und des Sandels gerichteten Unternehmungen und Anstalten.

120 *



Sinsichtlich der Ertheilung von gewerblichen Konzessionen, sowie überhaupt ber gewerbpolizeilichen Befugnisse, vereinigt bas Kreisamt in seinem Wirkungskreise alle Zuständigkeiten ber bisherigen Aemter und ber Regierung, soweit solche nicht im Art. 137. 3. 10. ausbrücklich dem Ministerium bes Insnern vorbehalten sind."

Berichterft. Diebour H. (verlieft):

"Bu Urt. 98." bis "einzuschalten".

Abg. Bargmann: Derr Prafident, wir find nicht beschluffahig.

Prafident: Bir wollen gablen.

Schriftf. Jangen: Es find 31 Mitglieder ba.

Prafibent: 31 ift die beschlußfähige Babl. Ich bringe biefen Untrag bes Ausschuffes gur Abstimmung.

Er lautet:

"Der Musichus beantragt beshalb:

- 1) bem Art. 24. a. E. Die Worte: "auch in ben Fallen, wo bisher nach ber Handwerksverordnung die Aemter zur Eriheilung der Konzessionen besugt waren, die Konzession zu ertheilen, jedoch unter Mitwirkung des Gemeinderaths, in welcher Beziehung die Gemeindesordnung das Nähere bestimmen wird;
- 2) im Art. 98. a. E. vor bem Borte "find" die Worte "oder im Art. 24. ausdrücklich bem Bürgermeifter übertragen" einzuschalten."

Die herren, Die biefen Untrag annehmen wollen, bitte ich aufgufteben.

Ungenommen.

Ich habe noch die beiden Artifel im Gangen gur Ab- flimmung ju bringen.

Die herren, Die den Urt. 97. fo annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ungenommen.

Die herren, die den Art. 98. fo annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ungenommen.

Art. 99. wird zur Unnahme empfoblen.

Die herren, die den Artifel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ungenommen.

Art. 100. wird ebenfalls zur Annahme empfohlen, und bitte ich die Herren, die den Artikel annehmen wollen, auf= zustehen.

Angenommen. ladisonis visitati Bid Since

Abg. Zappenbeck (eintretend für den Berichterftatter Riebour II., verlieft):

"D. Mitwirkung von Kreisabgeordneten" bis "über ben Kreisrath machen".

Prafident: Da hier kein Antrag gestellt ift, sondern bies ber Redaction überlassen werden kann, können wir mit ber Berathung des Urt. 101. beginnen.

Art. 101. lautet:

"Dem Rreisamt fieben 3 bis 5 Kreisabgeordnete (Rreie-

ordnung gewählt werben, und berufen find, bei ber Berathung und Entscheidung bestimmter Gegenftande mitzuwirken."

Mbg. Tappenbeck (verlieft):

"Im Einzelnen ift gu berichten" bis mitzuwirken".

Prafident: 3ch bringe biefen Untrag, ben Urt. 101. wie folgt gu faffen:

"Dem Kreisamte stehen 4 bis 6 Kreisabgeordnete (Kreisvorstand) zur Seite, welche nebst den erforderlichen Ersahmannern nach näherer Bestimmung der Kreisordnung gewählt werden und berufen sind, die Kreisgemeinde in ihren Ungelegenheiten mit dem Kreisamtmann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisraths,
soweit bessen Mitwirkung gesehlich erforderlich, zu verwalten und bei der Berathung und Entscheidung anberer bestimmter Gegegenstande mitzuwirken",

gur Abstimmung und bitte die herren, die biefen eben vorge-

Der Untrag ift angenommen.

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu Urt. 102." bis "fein murben".

Prafident: Es ift also beantragt — wenn Niemand bas Bort nimmt, so bringe ich ben Untrag zur Abstimmung: "fatt "Wegegelder" "Tagegelder" zu segen."

Die Berren, Die Diesen Untrag annehmen wollen, bitte ich, aufzusteben.

Angenommen.

Dann, ben Abjag 2 bes Urtifels ju ftreichen.

Diejenigen Berren, welche Die Streichung annehmen wollen, bitte ich, aufzufleben.

Ungenommen.

Art. 103. lautet:

"Der Kreisrath tritt auf Einladung des Kreisamts und unter bessen Borsite, in der Regel in jedem Monate, an einem ein für allemal bestimmten Tage zusammen, kann in dringenden Fällen aber auch außerordentlich von ihm berufen werden.

Nur in dem Falle, wo über den Kreisamtmann beim Staatsministerium Beschwerde zu führen beabsichtigt wird, versammelt sich der Kreisrath ohne Berusung durch das Kreisamt unter einem aus seiner Mitte gewählten Borstande. Dem Kreisamte wird von der beabsichtigten Bersammlung einfach Unzeige gemacht.

Nach dem Ermeffen des Areisamts oder auf Untrag des Areisraths tonnen auch technische Beamte für die betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden."

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu Art. 103." bis "du Stande ju bringen."

Prafident: Ich bringe diesen Untrag jur Abstimmung. Er geht dabin: "hinter Abs. 2 ben Bufat ju machen:

"Der Kreisamtmann muß den Kreisvorstand außerorbentlich berufen, wenn wenigstens 2 Mitglieder beffelben bieses verlangen."

Die Berren, Die Diefen Bufat annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Ungenommen.

Die herren, die ben Artifel nunmehr fo annehmen mol-

Angenommen.

Urt. 101. lautet :

"Der Rreisrath gilt nur als vollständig verfammelt, wenn wenigstens 2/3 ber Rreisabgeordneten gegenwärtig find.

Das Kreisamt hat dem Kreisrathe die an deffen Mitwirkung gebundenen Gegenstände, nachdem diefelben von ihm bis jur endlichen Berathung ober Entscheidung selbstiftandig vorbereitet worden find, vorzulegen.

Der den Borfit führende Beamte nimmt an der Abftimmung Theil, giebt bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, und handhabt die vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung."

Abg. Tappenbeck (verlieft): "Bu §. 404" bis ems pfohlen."

Prafident: 3ch bringe diefe Untrage jur Abstimmung. Es ift junachft beantragt, ftatt ber Worte:

"wenn wenigstens zwei Drittel der Kreisabgeordneten gegenwartig find " Die Worte: "wenn wenigstens vier Kreisabgeordnete gegenwartig find ",

au fegen.

Die herren, die biefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, fich ju erheben.

Ungenommen.

Dann ift beantragt, den zweiten Abfat ju ftreichen.

Die herren, Die Diefe Streichung genehmigen wollen, bitte ich, fich ju erheben.

Angenommen.

3ch laffe jest über ben gangen Urt. abstimmen.

Die herren, Die ben Urt. fo annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Ungenommen.

Bir kommen jest zu Urt. 105. Ich möchte anheim gesten, ob wir nicht hier die Diskuffion nach den einzelnen Biffern trennen sollen, weil sonst vielleicht die Diskuffion und Abstimmung confundirt werden möchten.

Der Urt. 105 lautet :

"Die Rreisabgeordneten haben eine enticheidende Stimme:

- 1) in allen Angelegenheiten der Kreisgemeinde (Art. 6), insbesondere bei der Berwaltung aller auf Koften des Kreises errichteten gemeinnühigen Unftalten, 3. B. hösheren Burgerschulen, Arbeitss, Krankens und Armenshäufern;
- 2) in allen benjenigen Fallen, wo nach naberer Bestimmung ber zu erlaffenden Gemeindeordnung bie Beschluffe ber Gemeindebehörden einer Bestätigung bes Rreisamts bedurfen;
- 3) bei zwischen mehreren Gemeinden entstandenen Streitig= feiten in Begeangelegenheiten;
- 4) bei allen Bifdwerben und Berufungen in eigentlichen

Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Streitigkeiten über Die Gemeinde Mngehörigkeit;

5) bei Entscheidung ber Fragen:

ob eine Gemeinde eine von ihr abgelehnte Ausgabe im öffentlichen Intereffe ju machen verpflichtet, und

ob eine von der Gemeinde beschloffene Ausgabe als ungesehlich ober boch als unzuläffig zu beanftan= ben fei;

- 6) in Fällen, wo es um die Wiederausbebung einer von der Gemeinde getroffenen ortspolizeilichen Anordnung (Art. 34), oder um die Erlassung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben (Art. 80) sich handelt;
- 7) in denjenigen Fallen, wo Beschluffe des Gemeinder raths burch ben Burgermeifter beanstandet und an das Kreisamt jur Entscheidung gebracht werden (Art 37);
- 8) in benjenigen Fallen, wo eine nachgesuchte Gewerbsfonzession lediglich aus dem Grunde verweigert werben soll, weil eine Gewerbsübersehung oder ein nachtheiliges Eingreisen in den Nahrungsftand anderer Gewerbtreibenden befürchtet wird, vorausgeseht jedoch,
 daß eine solche Rücksichtnahme bei der Zulassungsfrage
 gesehlich oder herkömmlich statthaft ift;

.9) in denjenigen Sachen, die burch Geseth oder Berord: nung ober in einzelnen Fallen burch Ministerialverfügung der Mitentscheidung der Kreisabgeordneten unterftellt werden."

Abg. Tappenbeck (verlieft): "Der Ginn ber Borte" bis Behörde."

Prafident: Ich bringe biefen Antrag junachft gur Ab- ftimmung.

Die herren, die Diese Faffung im Gingange bes Art. annehmen wollen:

"Die Mitglieder bes Kreisvorstandes bilden mit bem Kreisamtmann eine nach Stimmenmehrheit entscheis bende Behörde",

bitte ich, aufzusteben.

Ungenommen.

1) beißt es weiter im Art. 105:
"In allen Angelegenheiten der Kreisgemeinde (Art. 6), insbesondere bei der Berwaltung aller auf Kosten des Kreises errichteten gemeinnühigen Anstalten, 3. B. böstern Bürgerichulen, Arbeitss, Krankens und Armenshäusern."

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu 1. Da der Ausschuß neben dem Kreisvorstande eisnen Kreisrath (Kreisvertretung) hinstellen will, und diesem in der Berwaltung der Kreisgemeindeangelegenheiten nach näberer Bestimmung der Kreisordnung eine Mitwirfung buzus gestehen sein wird, so bedarf der Absah 1. einer anderen Fassung, welche der Ausschuß dahin vorschlägt:

1) bei Berwaltung ber Angelegenheiten ber Kreisgemeinde, insbesondere bei ber Berwaltung aller auf Roften bes

Rreises errichteten gemeinnutigen Anftalten, j. B. boberer Burgerschulen, Arbeits=, Rranten= und Armenbausern, so weit dabei nicht dem Rreisrathe nach naberer Borichrift der Rreisordnung eine Mitwirkung guftebt."

Prafident: 3d bringe biefen Untrag, Da fich Riemand jum Bort gemeltet, gur Abstimmung und bitte daher Die herren, Die den eben vorgelefenen Untrag annehmen wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

"2) in allen benjenigen Fallen, wo nach naherer Bestimmung ber zu erlaffenden Gemeindeordnung bie Beschluffe ber Gemeindebehörden einer Bestätigung bes Kreibamte bedurfen."

Diefe Bestimmung ift jur Annahme empfohlen und wird feiner besonderen Abstimmung bedurfen, sondern die Abstimmung nachher bei der Abstimmung uber den Artikel im Ganzen zu geschehen haben.

"3) bei zwischen mehreren Gemeinden entftandenen Etrei-

tigfeiten in Wegangelegenheiten."

Berichterft. Tappenbeck: Bird mit bem Bufate jur Unnahme empfohlen:

"fo weit feine Juftigfache in Frage ift."

Prafident: Ich bringe biefen Antrag gur Abstimmung und bitte die herren, die wollen, daß Biffer 3. Diefen Busah erhalte, aufzustehen.

Ungenommen.

"4) bei allen Beschwerden und Berufungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Streitigkeisten über Die Gemeindeangeborigkeit."

Berichterft. Tappenbeck (verlieft): "Bur Unnahme empfohlen, jedoch mit bem ent prechend dem Antrage zu Urt. 86. auch bier beantragten Zusage:

"foweit folche gefehlich gulaffig find."

Prafident: Ich bringe ben Untrag gur Abftimmung und bitte die herren, Die ihn annehmen wollen, aufzufiehen. Ungenommen.

"5) Bei Enticheidung ber Fragen:

ob eine Gemeinde eine von ihr abgefehnte Ausgabe im offentlichen Intereffe zu machen verpflichtet,

und

ob eine von der Gemeinde beschlossene Ausgabe als ungesehlich ober boch als unjulässig zu bean- ftanden fei."

Berichterft. Tappenbeck (verlieft: "Bu 5. Abf. 1." bis "unzuläffig fein murbe."

Prafident: Ich bringe ben Untrag gur Abstimmung.

Die Berren, Die bem Untrage:

"bie Borte: "im öffentlichen Intereffe" ju ftreichen und bie Borte ("Urt. 7.") bingugufegen"

beiftimmen wollen, bitte ich aufzufteben.

Ungenommen.

Die wollen, daß der Abs. 2. gestrichen werde, bitte ich, sich ju erheben.

Ungenommen.

"6) in Fällen, wo es um bie Bieberaufhebung einer von ber Gemeinde getreffenen ortspolizeilichen Anordnung (Art. 31.), oder um die Erlaffung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte deffelben (Art. 80.) sich handelt."

Berichterft. Tappenbeck (verlieft: "Bu 6. empfiehlt"

bis "bringlichen Fallen banbelt."

Prafident: Ich bringe biefen Antrag jur Abstimmung. Die herren, die alfo wollen, baf die zweite halfte des Sates unter Biffer 6. fo zu fassen fei:

"oder wo es sich um die Beantragung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte besselben beim Kreisrathe oder um die Ertassung folcher Anordnungen in dringlichen Fällen handelt",

bitte ich aufzustehen.

Ungenommen.

Biffer 7. ift jur Unnahme empfohlen.

"8) in benjenigen Fallen, wo eine nachgesuchte Gewerbsfonzession lediglich aus dem Grunde verweigert werden
soll, weil eine Gewerbsübersetung oder ein nachtheiliges Eingreisen in den Nahrungsstand anderer Gewerbtreibenden befürchtet wird, vorausgesett jedoch, daß
eine solche Rücksichtnahme bei der Zulassungsfrage gejetzlich oder herkommlich statthaft ist."

Berichterft. Tappenbeck (verlieft): "Bu 8. Auch Diefe Befügniß" bis "Biffer 8 gu ftreichen."

Prafident: Ich bringe Diefen Antrag, wenn fich Niemand zum Worte meldet, zur Abstimmung und bitte alfo bie Herren, die den Absatz unter Biffer 8. gestrichen haben wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

"9) in denjenigen Sachen, die durch Geset oder Berord= nung oder in einzelnen Fällen durch Ministerialversugung der Mitenticheidung der Kreibabgeordneten unter= ftellt werden."

Diefer Abfat ift jur Annahme empfohlen. Es folgen nun noch mehrere besondere Bufatantrage bes Aus chuffes.

Berichterft. Tappenbeck (verlieft):

"Nach dem Inhalte des fruheren Berichts muß aber der Ausschuß zu Diesem Artikel in der Boraussehung, baß feine fruheren Antrage angenommen werben, noch folgende Bufat beantragen:

Biffer 10. In benjenigen Fallen, wo es fich um bie Bustimmung ju einem von einer Gemeinde beschloffe= nen Gemeindestatut handelt. (Urt. 6.)"

Prafident: Ich bringe biefen Bufat sub Biffer 10. gur Abstimmung und bitte die herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Lingenommen.

Biffer 11. ift beantragt:

"Bei allen Berfügungen gegen Gemeindebeamte, welche jur Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht und

Disziplinarstrafgewalt über bieselben zu erlaffen find. (Urt. 11. und 86.)"

Die herren, Die Diesen Bufat annehmen wollen, bitte ich ebenfalls aufzusteben.

Ungenommen.

"Biffer 12. Bei Entscheidung über bie nach Art. 41. bem Bürgermeister ausnahmsweise ju gestattenden Betreibung ber dort gedachten Rebengewerbe."

Ich bringe biefe Position Biffer 12. gur Abstimmung. Die herren, Die biefen Busah wollen, bitte ich aufgusteben.

Ungenommen.

"Ziffer 13. Bei Feststellung des Gehalts des Burgermeisters, so weit solche dem Kreisamte übertragen ift. (Art. 41.)"

Ich bringe auch biefen Bufat gur Abstimmung und bitte bie herren, die ibn annehmen wollen, aufgufteben.

Ungenommen.

"Biffer 14. In benjenigen Fallen, wo jur Ausübung bes Dberauffichtsrechts des Staats über Die Gemeinben entscheidende Berfügungen abzugeben find. (Art. 84. und 85.)"

Die herren, Die Diesen Bufag annehmen wollen, bitte ich aufzufichen.

Ungenommen.

Ich bringe jest ben Art. 105, wie wir ihn jest beschlofe fen haben, im Gangen gur Abstimmung, und bitte die Sereren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Ungenommen.

Urt. 106. lautet:

"Ereignen sich bei den im vorhergehenden Artikel bezeich= neten Angelegenheiten, insbesondere bei Rr. 3, 4, 5, 6 und 7 dringliche Fälle, so hat das Kreisamt das Recht der Ent= scheidung, vorbehaltlich der Begründung der Dringlichkeit vor dem Kreisrathe in der nachsten Sigung. Bei Verweigerung der Zustimmung ist die Anordnung außer Kraft zu sehen, wodurch jedoch das bis dahin Geschehene nicht ungültig wird."

Berichterft. Tappenbeck (verlieft): "Bu Urt. 106." bis

Brafident: Ich bringe ben Untrag jur Abstimmung. Er lautet:

"Hinter ben Worten: "dringliche Fälle" die Worte:
"welche weber einen Aufschub bis zur nächsten Bersfammlung des Kreisvorstandes, bez. Kreisraths, noch die außerordentliche Berufung einer folchen gestatten, bez. durch ihre Wichtigkeit rechtsertigen" einzuschalten und vor dem Worte "Kreisrathe" Zeile 5 die Worte "Kreisvorstande bezüglich" einzuschalten."

Die herren, die biefen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzufichen.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Die herren, die den Artifel mit Diefer Abanderung annehmen wollen, bitte ich fich ju erheben.

Angenommen.

Urt. 107 lautet:

"Der Kreisamtmann ift berechtigt und verpflichtet, Die Ausführung berjenigen Beschluffe bes Kreisraths, welche nach seinem Erachten beffen Befugniffe überschreiten, Die Gefete ober bas allgemeine Interesse verleten, vorläufig zu beanstanben, und sofort die Entscheidung bes Staatsministeriums nachzuluchen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung ber Kreis-abgeordneten.

Berichterft. Tappenbeck (verlieft): "Bu Urt. 107" bis

"Rreisvorstandes bezüglich".

Prafident: Dbgleich über bas Pringip bei Urt. 37 ichon abgestimmt ift, muß ich boch die Anfrage jur Abstimmung bringen.

Es ift von ber Minderheit beantragt:

"Beile 3 vor bem Borte "Bejugniffe" bas Bort "gesehliche" einzuschalten und ftatt ber Borte: "bie Gesche ober bas allgemeine Interesse" nur ju fagen : "ober bie Gesche verleben."

Die herren, Die Dies wollen, bitte ich aufzusteben. Abgelebnt.

Die Mehrheit hat beantragt, fatt:

"bas allgemeine Intereffe" "bas Staatsintereffe" gu fegen.

Die herren, die dies wollen, bitte ich aufguffeben. Angenommen.

Ferner ift beantragt :

vor dem Borte "Rreisraths" einzuschalten: "Rreisvor- ftandes bezüglich".

Die herren, Die bies wollen, bitte ich aufzusteben. Angenommen.

Die herren, die ben Artikel nun fo annehmen wollen, bitte ich fich ju erheben.

(Die Mehrheit erhebt fic.)

Bei Urt. 108 glaube ich, daß wir zwedmäßiger Beife wieder die Berathung und Abstimmung nach ben einzelnen Biffern separiren.

Urt. 108 lautet im Eingange :

"Die Kreisabgeordneten haben eine berathende ober mit= begutachtende Stimme:

1) in benjenigen Fallen" u. f. m.

Berichterft. Tappenbeck (verlieft): "Bu Art. 108 bis "begutachtenbe Beborbe".

Prafident: Alfo ftelle ich junachst den Untrag, daß ber Artifel im Eingange gesaßt werde: "Die Mitglieder bes Rreisvorstandes bilden mit dem Kreisamtmann eine begutachtende Behorde", dur Diskusson, und wenn sich niemand zum Worte melbet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Dann heißt ber Urtifel:

"Die Mitglieder des Kreisvorffandes bilden mit dem Kreis= amtmann eine begutachtende Beborde:

1) in benjenigen Fallen, mo nach naherer Bestimmung ber ju erlaffenden Gemeinde-Drbnung bie Beschluffe

ber Bemeinbebeborben einer Bestätigung bes Staatsminifteriums bedürfen.a

Die Bestimmung ift gur Unnahme empfohlen, bedarf

alfo bier feiner befondern Abstimmung.

"2) Bei Magregeln, die nach naherer Bestimmung ber Bemeindeordnung von bem Staatsminifterium gegen Diejenige Gemeinde getroffen werden follen, welche ihre gefehlichen Dbliegenheiten ju erfullen fich mei-

Much Diefe Bestimmung ift jur Unnahme empfohlen, und es wird bei ber Abstimmung über ben gangen Artifel darüber

mit abzustimmen fein.

"3) Bei ben vom Rreisamte ju ertheilenden Gutachten über die Rabigfeit ber gewählten Burgermeifter und ben Betrag ber ju bestimmenden Befoldung."

Berichterft. Tappenbeck (verlieft):

"Desgleichen Die Bestimmung" bis "ju ftreichen."

Prafident: 3d bringe Diefe Untrage gur Abstimmung.

Diefer Punft ift babin gur Unnahme empfohlen:

"3) Bei ben gu ertheilenden Gutachten über bie Fabig= feit ber gewahlten Burgermeifter, beg. über bie gu ertheilende oder ju verweigernde Beftätigung ber bon ben Gemeinden vorgenommenen Bürgermeiftermablen. (Mrt. 7.)"

Die Berren, Die Diefe Faffung annehmen wollen, bitte Angenommen. ich, aufzufteben.

Dann follen die letten Worte:

"und ben Betrag ber ju beffimmenden Befoldung" geftrichen merben.

Die Berren, Die Diese Streichung wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

"4) Bei ber Bereinigung mehrerer Gemeinden in Bemagheit bes Urt. 4."

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu Urt. 4." bis ,,anheimfallen muß."

Brafibent: Die Berren, Die Diefe Streichung ber Bif= fer 4. wollen, bitte ich, aufzustehen.

Ungenommen.

"5) Bei Abanderung Der Grengen einzelner Gemeinden bes Rreifes wiber beren Billen, fowie bei Beranbe= rung ber Rreis = und Gerichtsbegirte."

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu 5." bis "ju ftreichen."

Prafibent: Ich bringe ben Untrag jur Abstimmung. Die Berren, welche wollen, bag biefe Biffer 5. geftrichen merbe, bitte ich, aufjufreben.

Angenommen.

"6) Bei Buweifung von Beimathlofen an eine Gemeinde bes Rreifes ohne beren Buftimmung."

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu Art. 6." bis "Ziffer 2."

Prafident: Da hier fein Untrag geftellt ift, fo wird

bei ber Abstimmung über den Artifel im Bangen baruber abzuftimmen fein.

- "7) Bei Grundung, Aufhebung und wefentlicher Uende= rung von Märkten im Rreife.
 - 8) Bei Rongeffionirung neuer Schent = und Gaftwirth= ichaften.
- 9) Bei Unlegung von Dahlmublen und Apothefen.

10) Bei Bulaffung von Mergten und Thierargten.

11) Bei größeren Bauten und fonfligen, Unlagen, beren Roften gwar aus Der Staatsfaffe beftritten werben, wobei indeß allein oder vorzugsweise die Rreisbemob= ner betheiligt find, wie Unlegung von Staatswegen, Rolonien, Solgungen u. f. w."

Abg. Tappenbeck (verlieft):

"Bu 7., 9., 10. und 11." bis "au ftreichen."

Prafident: 3ch bringe biefe Biffern gur Abstimmung, jedoch einzeln nach ber Meihe, weil eine verschiedene Deinung fein tann bei ber einen ober andern Biffer. 3ch bitte alfo junachft Diejenigen, welche nach bem Untrage bes Musichuffes wollen, daß ber Sat unter 7. geftrichen werde, aufzusteben.

Ungenommen.

Dann erfuche ich die herren, welche wollen, daß Biff. 9. gestrichen werde, aufzufteben.

Ungenommen.

Die Berren, welche wollen, daß ber Gat unter Biff. 10. geftrichen werbe, bitte ich, aufzusteben.

Ungenommen.

Die herren, welche jest fur Streichung bes Wefetes unter Biffer 11. ftimmen, bitte ich ebenfalls aufzufteben.

Ungenommen.

"Biffer 12.

In Denjenigen Ungelegenheiten, Die Durch Wefet ober Berordnung, oder in einzelnen Fallen burch Diniftes rialverfügung, ber Berathung mit ben Rreisabgeord= neten unterftellt werden, ober in welchen ber Rreis= amtmann Das Gutachten Derfelben aus eigenem Un= triebe einzuziehen Berantaffung findet."

Dieter Ubjag ift gur Unnahme empfohlen. Jest fommen wir noch zu Biffer 8. Es beißt:

"Bei Rongeffionirung neuer Schent : und Gaftwirth. ichaften."

Berichterft. Zappenbeck (verlieft):

"Bu Biffer 8" bis "mit aufzunehmen."

Prafibent: 3ch bringe Diefen Untrag jur Abstimmung und bitte alfo die Berren, welche wollen, daß der Gat unter Biffer 8. im Urt. 108. ju ftreichen und im Urt. 109. aufzu= nehmen fei, aufzusteben.

Ungenommen.

3d bringe jest Urt. 108., wie er aus unferer Berathung hervorgegangen ift, im Gangen jur Abstimmung und bitte Die Berren, Die ibn annehmen wollen, aufzusteben.

Ungenommen.

Urt. 109. lautet:

"Die Rreibabgeordneten follen ferner berechtigt fein:



1) in Beziehung auf die Berhaltnisse und Bedurfnisse bes Kreises, namentlich rücksichtlich des Ackerbaues, sowie auch über wahrgenommene Mangel und Misserauche in der Berwaltung und Rechtspflege, durch das Kreisamt Antrage und Beschwerden an das Staatsministerium gelangen zu lassen;

2) burch Bermittelung bes Kreisamts Ginficht in Die Ge=

meindeverwaltung ju nehmen;

3) zur Kenntnifinahme ber ftatiftischen Ermittelungen über bie Berhaltniffe bes Rreifes (Art. 400)."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Bu Urt. 109." bis "Rreisrathe vorzubereiten."

Prafident: Ich bringe Dieje Untrage jur Abstimmung. Der erfie Untrag geht babin:

"ben Gat unter 2. ju ffreichen."

Die herren, Die biefe Streichung wollen, bitte ich, auf= gufteben.

Ungenommen.

Dann ift noch die Bestimmung beantragt:

"4) Die Kreisabgeordneten sollen ferner berechtigt sein, mit dem Kreisamtmann alle an den Kreisrath zu bringenden Angelegenheiten vorläufig zu berathen und zur Berhandlung im Kreisrath vorzubereiten."

Die herren, die biefen Bufat wollen, bitte ich, auf-

Ungenommen.

Die herren, die diesen Artikel nun fo annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Ungenommen.

Art. 110. lautet:

"Auf Untrag des Kreisamts kann einzelnen dazu bereits willigen Kreisabgeordneten für einen besondern Bezirk eine unmittelbare Aufsicht über den einen oder andern Gegenstand der Kreisverwaltung, soweit dies ohne Ausübung von Berswaltungsbefugnissen thunlich erscheint, in einer durch die Geschäftsordnung näher zu regelnden Weise, vom Kreisamte übertragen werden.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

"Der Uri. 110." bis "unzuläffig erscheint."

Prafident: Der Ausschuß beantragt alfo als Eingang bes Artifels:

"Mit Buftimmung des Kreisvorftandes fann u. f. w." Die herren, die bies wollen, bitte ich, aufzustehen. Angenommen.

Ferner ift beantragt:

"die Worte: "foweit dies ohne Ausübung von Bermalstungsbefugniffen thunlich erfcheint", ju ftreichen."

Die herren, die Diese Streichung wollen, bitte ich, auf-

Angenommen.

Die herren, die ben Urtikel fo annehmen wollen, bitte ich, aufzusteben.

Ungenommen.

40.

Urt. 111. ift jur Unnahme empfohlen. Die Berren, Die Art. 111. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 112. lautet:

"Alle zwischen dem Kreisamte und dem Kreisrathe entsfiehende Zweifel und Streitigkeiten über Die Zuständigkeit entscheidet bas Staatsministerium."

Berichterft. Niebour II. (verlieft): "Bu Urt. 112." bis "Gerichtshof."

Prafident: Ich bringe diese Fassung dur Abstimmung. Ich bitte also die herren, welche wollen, daß bem Urt. 112. die Fassung gegeben werde:

"Alle zwischen dem Kreisamte, dem Kreisvorstande und dem Kreisrathe entstehende Zweisel und Streitige keiten über die Zuftändigkeit entscheidet der nach Art. 104. bes Staatsgrundgesetzes zu bildende Gerichtshof", aufzustehen.

Der Untrag ift angenommen.

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Sier am Ende biefes Abschnitts" bis "Kreisordnung vorbehalten."

Prafident: Ich ftelle biefen Urt. 112a. jur Diskuffion. Er lautet:

"Der Kreisrath, welcher fich jährlich wenigstens ein Mal versammelt, ift basjenige Organ ber Kreisgemeinde, welches berufen ift, dieselbe zu vertreten und die für die Berwaltung ber Kreisgemeindeangelegenheiten Norm gebenden Bestimmungen zu beschließen.

1) Der Kreisrath beschließt namentlich über alle von ber Kreisgemeinde als folcher auszubringenden Kreisgemeindesteuern und Lasten und deren Bertheilung, über die auf Kosten des Kreises zu errichtenden gemeinnühigen Anstalten, z. B. höhern Burgerschulen, Arbeits =, Kranken = und Armenbäusern.

2) Der Kreibrath mablt die Rreisabgeordneten, welche als Rreisvorstand dem Kreisamte gur Geite fteben follen, nach naberer Borfchrift ber Gemeindes und Kreisordnung.

3) Der Kreisrath ift berechtigt, über die Berwaltung aller bie Kreisgemeinde als folde betreffenten Ungelegenheiten von dem Kreisvorstande und Kreisamtmann Auskunft und Rechenschaft zu verlangen.

Das Rabere bleibt der Gemeinde = und Rreisordnung vorbehalten."

Sofern keine Antrage gestellt werden, schließe ich die Berathung und bringe ben Artikel jur Abstimmung. Die herren, die ben Art. 112a. so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Ungenommen.

Berichterft. Niebour II. (verlieft):

"Art. 112b." bis "mas zu hoffen ift."

Prafident: Der Artifel lautet:

Entscheidung anderer bestimmter Gegenstände der flautlichen Berwaltung, welche ben Rreis berühren, mit zu wirfen.

121

Der Kreisrath hat in biefer Beziehung eine entscheibenbe Stimme:

1) In Fällen, wo es fich um die Erlaffung von polizei= lichen Anordnungen für ben Rreis ober einzelne Orte beffelben handelt.

(Urt. 80.)

- 2) In benjenigen Fallen, wo eine nachgesuchte Gewerbskonzession lediglich aus bem Grunde verweigert werben soll, weil eine Gewerbsübersetzung oder ein nachtheiliges Eingreifen in ben Nahrungsstand anderer Gewerbtreibenden befürchtet wird, vorausgesetzt jedoch,
 daß eine solche Rudsichtnahme bei der Zulassungsfrage
 gesehlich oder herkömmlich statthaft ist.
- 3) In benjenigen Ungelegenheiten, welche burch Gefeh ferner feiner Entscheidung überwiesen werden möchten. Der Kreisrath hat bas Recht ber Begutachtung:
- 1) Bei größeren Bauten und sonstigen Anlagen, beren Rosten zwar aus der Staatskasse bestritten werden, wobei indeß allein oder vorzugsweise die Kreisbewohner betheiligt sind, wie Anlegung von Staatswegen, Rolonien, Holzungen u. f. w.
- 2) Bei Gründung, Aufhebung und wesentlicher Aenbes rung von Martten im Rreise.
- 3) Bei Unlegung neuer Mahlmublen und Apothefen.
- 4) Bei Bulaffung von Uerzten und Thierargten an Dr= ten, wo bisher folche nicht waren.
- 5) In benjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz ober Berordnung ober in einzelnen Fällen durch Ministerialversügung ber Begutachtung bes Kreibraths unterfiellt werden, ober in welchem ber Kreibamtmann das Gutachten besselben aus eigenem Antriebe einzuziehen Beranlassung sindet."

Sofern keine Untrage gestellt würden, wurde ich den Artikel zur Abstimmung bringen. Ich bitte also die Herren, die den Art. 112 b., wie er vom Ausschusse gestellt ift, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Urtitel ift angenommen.

Urt. 113. lautet:

"Der Großherzog fann in einzelnen größeren Gemein= ben, Die

- 1) innerhalb ihres Begirts eine geschloffene Ortschaft von mindeftens 3000 Einwohnern befaffen;
- 2) eine ihren Berhaltniffen entsprechende Berwaltung ber Polizei und ber sonftigen, im Bezirke vorkommenden, Staatsverwaltungs-Geschäfte aus eignen Mitteln einzurichten vermögen,

und benen

3) ortsgefehlich (Gemeindestatut) ein auf Lebenszeit gemahlter Burgermeifter vorfteht, ber bie Staatsprufungen bestanden hat,

ber Gemeindebehörde die Zuständigkeiten bes Kreisamts ganz ober theilweise übertragen, und beren Berwaltung ber unmittelbaren Aufsicht bes Staatsministeriums untergeben, wenn bies von der Gemeinde beantragt wird."

Dann beißt ber Urt. 114:

"Im Falle der Unwendung ber Bestimmung des Art. 113. werden die badurch entstehenden besonderen Berhältnisse im Bege ber Berordnung regulirt."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Bu Urt. 113. und 114." bis "Provinzialgesetzgebung überlaffen."

Prafibent: Sofern fich hieruber Niemand jum Borte melbet, bringe ich ben Untrag jur Abstimmung und bitte also die Herren, welche den beiden Artikeln die Faffung geben wollen:

"Es können in einzelnen größeren Gemeinden ber Gemeindebehörde die Buständigkeiten des Kreisamts ganz oder theilweise übertragen und beren Berwaltung der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums untergeben werden, wenn dies von der Gemeinde beantragt wird.

Das Rabere bleibt ber Provinzialgesetzgebung über: laffen",

aufzustehen.

Ungenommen.

Best fommen wir gu einem fernern Abschnitt :

2) Das Staatsminifterium.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Urt. 115. lautet :

"Die oberfte Behörde für sammtliche Zweige ber Staatsverwaltung ift das Staatsministerium, das in feinem Birtungerreise die Geschäfte einer oberaufsehenden, wie ber oberften Berwaltungsbehorde vereinigt.

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Der Ausschuß ift" bis "aufzunehmen."

(Bigepraf. Bibel übernimmt bas Prafidium.)

Abg. Kig verliest das Minderheitserachten: "Bollte man das u. f. w." (Unlage jum Ausschußbericht, G. 35-37.)

Bigepraf. Wibel: Benn Niemand bas Bort hierüber begehrt, fo schreite ich unter Unnahme bes Schluffes jur Ub-ftimmung. Es wurde abzustimmen sein über ben Antrag ber Minderheit, welcher so lautet:

"Der allgemeine Landtag wolle ben vom Staatsministerium handelnden Theil bes Gesegentwurfs (§§.

115-149), ohne auf die Spezialberathung einzugeben, ablebnen."

Ich ersuche die herren, welche Diefem Antrage beitreten, fich von ihren Gigen ju erheben. -

Er ift abgelehnt.

Diejenigen herren, Die Art. 115 bes Entwurfs annehmen, ersuche ich, fich zu erheben.

Ungenommen.

Bir gehen weiter ju Art. 116. Er lautet:

"Das Staatsminifterium gerfallt in:

- 1) bas Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten und bes Großherzoglichen Saufes;
- 2) das Ministerium der Juftige, Unterrichts= und geifilis den Angelegenheiten ;

3) bas Minifterium bes Innern;

4) bas Minifterium ber Finangen;

5) bas Minifterium der Militair=Ungelegenheiten."

Berichterft. Miebour II. (verlieft):

"Bu Art. 116. und 117" bis "jur Annahme empfohlen." Bizepraf. Wibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, fo ichreite ich, unter Innahme bes Schluffes, zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt:

"Im Urt. 116, Biffer 2, Die Borte: "Unterrichts und geiftlichen Ungelegenheiten" ju ftreichen."

Ich ersuche Diejenigen, die bamit einverstanden find, fich ju erheben.

Ift angenommen.

Um Ende unter Biffer 6 ift hinzugufeben:

"Das Minifterium der geistlichen Angelegenheiten und bes Unterrichts."

Die Berren, die damit einverftanden find, ersuche ich, fich zu erheben.

Ungenommen.

Es ift ferner beantragt: "Den Art. 117. Abs. 1 und 2 ju ftreichen und folgende Bestimmungen an Die Stelle zu seben:

"Mehrere Diefer Ministerien fonnen demfelben nach Urt. 26. des Staatsgrundgesetes verantwortlichen Mitgliede des Staatsministeriums (Ministerialvorftand) übertragen werden.

Diefer Ministerialvorftande werden funftig nur 3 fein.

Es fonnen jedoch vorerft und zunächst auf 1 Jahr 5 Ministerialvorstände beibehalten werden. Gine etwaige Erweiterung dieses Termins bleibt der Gesetzgebung vorbebalten."

Diejenigen herren, Die biefem Musichuffantrage guftimmen, ersuche ich, fich von ihren Gigen ju erheben.

Ungenommen.

Die herren, Die ben Urr. 116. annehmen wollen mit biefen Beranderungen, erfuche ich, fich ju erheben.

Angenommen.

Urt. 117. lautet:

"Un der Spige eines jeden Ministeriums sieht ein nach Urt. 26. Des Staatsgrundgesetes verantwortliches Mitglied bes Straatsministeriums (Ministerialvorstand).

Es konnen auch mehrere Ministerien einem Ministerials Borftande übertragen werden. Es sollen aber niemals wenis ger als brei, und niemals mehr als fünf verantwortliche Misnisterialvorstände im Staatsministerium sich besinden.

Außer den Ministerialvorständen werden bei dem Staatsministerium die nach dem Geschäftsumfange ersorderliche Unzahl vortragender Räthe und Hulfsarbeiter, sowie die nöthigen Sachkundigen und Rechnungs-, Registratur- und Kanzleibebeamten angestellt."

Diejenigen herren, die ben Art. mit ben vorhin beschloffenen Abanderungen und Bufagen annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

Ift angenommen.

Art. 118. lautet: "de mod ent offig er fine gerie flower

"Ginem jeben Minifterium, je nach feinem befonbern Bir= fungefreife, ftebt gu:

1) die Borbereitung von Gefeten oder anderen allgemeisnen Anordnungen, Ausarbeitung ber betreffenden Entwürfe, falls dafür nicht besondere Commissionen nies bergesett werden;

2) die Erlaffung ter jur Bollziehung ber Gefete und alls gemeinen Unordnungen erforderlichen Berfügungen;

- 3) die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der in und bei dem Ministerium Angestellten, der untersgeordneten Behörden und Beamten, Borschlag oder Berfügung wegen Bersetung, Anstellung und dienstlicher Beförderung im Birkungstreise des Ministeriums; Anordnung von dienstlichen Bistationen, Ueberwachung der dienstlichen Gicherheitsstellungen, Einziehung der Geschäfts-Uebersichten;
- 4) die Entwerfung des jahrlichen Boranschlags für das Ministerium und die Berfügung über die bewilligten Summen;
- 5) die Enticheidung über Recurje und Beichwerben."

Dieser Urt. ift von dem Ausschusse zur Annahme empfohlen. Die herren, die ihm beiftimmen, ersuche ich, fich von ihren Giben zu erheben.

Er ift angenommen.

Bericherft. Niebour II. Es ift hierzu noch eine allgemeine Bemerkung im Ausschußbericht. (Berlieft:)

"Sier, wie bei ben Bürgermeistern und Kreisamtern geht der Ausschuß davon aus, daß den Ministerien durch die einzeln aufgeführten Befugnisse selbstredend keine weiteren und anderen Besugnisse haben zugetheilt werden sollen und konnen, als nach den bestehenden Gesetzen den Staatsbehörden überall beigelegt sind, da es sich überall in diesem Organisationsgesetze nicht um die Schaffung neuer Besugnisse ber Staatsbehörden, sondern nur um die veränderte Bertheilung derselben handelt.

Der Ausschuß beantragt auch bier:

Der Landtag wolle fich hiermit einverstanden erflaren, und die Staatsregierung ersuchen, auch ihr Ginverftandnig zu erfennen zu geben.

Unter Diesem Borbehalt werden junachft die Urt. 118 bis 127 einschließlich jur Unnahme empfohlen."

3ch ftelle anheim, wenn keine Untrage fommen, ob nicht über fammtliche Urt. gleich abgestimmt werden konnte.

Bigepraf. Bibel: Es wird junachft beantragt:

"Der Landtag wolle fich hiermit einverstanden erflasten und die Staatbregierung ersuchen, auch ihr Ginverstandniß zu erkennen zu geben."

Dicjenigen herren, Die Diefen Untrag annehmen wollen, bitte ich, fich von ihren Gigen gu erheben.

Ungenommen.

Es ift fodann bom Ausschuffe beantragt:

"Die Art. 118-127 einschließlich unter Diefem Borg behalte anzunehmen."

Ueber Urt. 118 haben wir bereits abgeftimmt, wenn fein

121 *



Biberfpruch erfolgt, fo ift angunehmen, baß es unter biefem Borbehalt gefcheben ift.

Urt. 119 fautet:

(wird verlesen).

Diejenigen herren, welche diefen Artikel annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

Urt. 120 lautet:

(wird verlejen).

Benn Niemand bas Bort begehrt, fo schreiten wir unter Unnahme bes Schlusses zur Abstimmung, und ersuche ich biejenigen herren, die ben Artikel annehmen wollen, sich von ihren Sigen zu erheben.

Ungenommen.

Urt. 121 lautet:

(wird verlefen).

Wenn Niemand das Wort begehrt, fo schreiten wir unter Unnahme bes Schluffes jur Abstimmung, und ersuche ich biejenigen herren, die mit diesem Artikel einverftanden find, sich zu erheben.

Ungenommen.

Art. 122 lautet:

(wird verlefen).

Benn Niemand begehrt das Wort zu haben, unter Un= nahme bes Schluffes zur Abstimmung schreitend, ersuche ich biejenigen herren, die damit einverstanden find, fich zu erheben.

Ungenommen.

Art. 123 lautet:

(wird verlefen).

Wenn niemand das Wort begehrt, so schließe ich bie Debatte und wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen herren, die einverstanden sind, sich von ihren Siben zu erheben.

Sft angenommen.

Urt. 124 lautet:

(wird verlefen).

Wenn niemand das Wort begehrt, unter Unnahme bes Schluffes gur Abstimmung schreitend, ersuche ich diesenigen herren, die einverstanden find, sich von ihren Sigen gu erbeben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Urt. 125 lautet:

(wird verlefen).

Wenn niemand bas Wort begehrt, unter Unnahme bes Schluffes, ersuche ich die herren, bie bamit einverstanden find, sich von ihren Sigen zu erheben.

Ift angenommen.

Schriftf. Jangen: Der Artifel ift abgelehnt. Es haben nur 5 bis 6 Mitglieder fich erhoben.

Bizepraf. 2Bibel: Es wird vielleicht ein Migverftandniß fein, wenn nicht fo Biele fich erhoben haben, als ber herr Schriftführer für erforderlich halt. Eine Bewegung bazu haben Biele gemacht.

(Die Mehrheit der Berfammlung erhebt fich.)

Urt. 126 lautet:

(wird verlefen).

Wenn niemand bas Wort begehrt, unter Unnahme bes Schlusses zur Abstimmung ichreitend, ersuche ich diejenigen herren, die dafür flimmen, sich zu erheben.

3ft angenommen.

Urt. 127 lautet:

(wird verlefen).

Wenn niemand bas Wort begehrt, unter Unnahme bes Schluffes jur Abstimmung schreitend, ersuche ich diejenigen herren, die damit einverftanden find, fich von ihren Sigen zu erheben.

Ift angenommen.

Urt. 128 unter ber lleberichrift lautet:

b. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und bes Großberzoglichen Sauses.

Diefer Artteel ift vom Ausschuffe gleichfalls jur Unnahme empfohlen.

Wenn niemand bas Wort begehrt, unter Unnahme bes Schluffes, ersuche ich biejenigen herren, welche einverftanden find, fich von ihren Sigen zu erheben.

Ift angenommen.

c. Ministerium ber Juftig, Unterrichts- und geistliche Ungelegenheiten.

"Art. 129.

Der Geschäftskreis des Ministeriums der Juftig ic. um= faßt neben den im Urt. 118 ermahnten allgemeinen Bustan= bigkeiten:

- 1. Die Bulaffung der Unwälte, Rotare und Auftionatoren und Die Dberaufficht über beren Geschäftsführung;
- 2. Die Oberaufficht über Die Führung ber Bivilstandsregifler, über bas Bormundschafts-, Sypotheken-, Depositenund Gefängnifimesen;
- 3. Die öffentliche Bibliothet;
- 4. das Prüfungswesen in Betreff der Nechtskandidaten nach Maßgabe der bestehenden Berordnungen;
 - Die Prüfungskommission bleibt in ihrer bisherigen Birksamkeit, vorbehaltlich ber Bestimmung über ihre anderweitige Busammensehung im Bege ber Berordenung; —
- 5. bie nachste Bearbeitung ber vor das Gesammtministerium gehörenden, im Art. 142 unter 3. 7, 19 und 20 aufgeführten, sowie der auf das Archiv, das Gesethlatt und die sonstigen öffentlichen amtlichen Blatter sich beziehenden Angelegenheiten;
- 6. Die Ausführung ber Gefete wegen Aufhebung ber Patrimonialgerichtsbarteit, ber Lehne und Fibeitommiffe.

Berichterft. Niebour II. (verlieft): "Bu Urt. 129" bis "fein fann".

Bizepräs. Wibel: Es begehrt niemand das Wort? Unter Unnahme des Schlusses schreiten wir zur Abstimmung, zunächst über den Antrag des Ausschusses, zu 1 die Worte "der Anwälte" zu streichen, und ich ersuche Diejenigen, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sigen zu erheben. Angenommen.

Sobann unter 3 ben Sat zu ftreichen und zu Art. 133 bie bie Befugniffe bes Ministeriums bes Unterrichts bestimmenden Sate hinzuzufügen. Die herren, die damit einversftanden find, ersuche ich, sich zu erheben.

Ift angenommen.

Bu 4 ftatt "im Bege ber Berordnung" "im Bege ber Befetgebung" ju fegen.

Much hierüber erfuche ich bie Berren, burch Auffteben ihre Meinung zu erkennen zu geben.

Ift angenommen.

Urt. 130.

Begen ber die Militairgerichisbarkeit betreffenden Ungelegenheiten tritt bas Ministerium der Militairangelegenheiten mit dem Ministerium der Justig jur gemeinsamen Besorgung in Berbindung.

Wenn Niemand hieruber bas Wort begehrt, unter Unnahme bes Schlusses jur Abstimmung ichreitend, ersuche ich bie herren, welche ben Artikel annehmen wollen, sich von ihren Sigen ju erheben.

Ift angenommen.

Mrt. 131.

"Bum Geschäftstreis Diefes Ministeriums in Bezug auf bie geiftlichen Angelegenheiten gebort:

- 1) die Ausübung ber Rechte und Pflichten bes Staats binfichtlich ber Rirchen = und Religionsgenoffenschaften, insbesondere:
 - a) die Ausführung ber Gesetze und autonomischen Bestimmungen, insoweit sie der Mitwirkung des Staats
 bedürfen; Gewährung der weltlichen Zwangsmaßregeln und Berleihung des Schutzes, wo eine Kirche
 oder Religionsgenossenoffenschaft solche in Unspruch du
 nehmen hat;
- b) die Führung der dem Staate zustehenden Oberaufsicht, Kenntnisnahme vom Personalbestande der Kirchenbeamten, Bestätigung oder Ernennung derselben, wo solches nach den Verfassungen der einzelnen Religionsgenossensschaften oder Bereinbarungen mit denselben der Staatsgewalt zusieht; Genehmigung der Belastung und Beräußerung der
 den Religionsgenossensschaften zustehenden Grundstüde und dinglichen Rechte, oder Verwendung der Unskünste zu anderen als sisstungsmäßigen Iwecken,
 Ueberwachung der sisstungsmäßigen Berwendung
 der kirchlichen Fonds und Stiftungen;
- c) Mitwirkung bei Errichtung neuer Parochien, insofern diese selbstständige Körperschaften bilden sollen;
 Begutachtung der Fälle, wo neuen Religionsgenossenschaften juristische Persönlichkeit ertheilt werben soll; Trennung einzelner Glieder und Gemeinden von den bestehenden Kirchen- und religiösen
 Genossenschaften und Regulirung der daraus entspringenden Berhältnisse;

2) Bermittelung ber Begiehungen ber einzelnen Rirchenund Religionsgenoffenschaften jum Staat, insbefondere:

a) Aufficht und Ueberwachung über die Bermendung ber etwaigen Geldunterftupungen, welche der Staat ihnen nach bem Boranschlage gewährt;

- b) Regulirung ber Angelegenheiten der Schule, insofern die Mitwirkung der Religionsgenoffenschaften dabei erforderlich ist; Bermittelung des von denfelben verslangten und durch sie zu beaussichtigenden Religionssunterrichts, der Anstellung der Religionslehrer und der gemeinschaftlichen Kirchen und Schulbeamten;
- c) Oberaufsicht über die Berwaltung des Fonds, welche zu gemeinschaftlichen Zweden des Staats und ber Rirche dienen; Bermittelung, daß die Nechtsordnung im Staate mit den Rirchenordnungen möglichst in Einklang bleibe in Beziehung auf Chesachen, Sid, Benuhung der Kirchhöfe, Begrädnisse; firchliche Fürditten für das Staatsoberhaupt, Bermittelung der kirchlichen Feier für bürgerliche Festage u. s. w.;

3) Bermittelung ber Streitigkeiten zwischen einzelnen Rirchen - und Religions-Genoffenschaften; insbesondere gutliche Beilegung und Berhutung von Irrungen, namentlich bei Simultankirchen;

4) Die auf das Patronat, auch über die Rirchen im Auslande, bezüglichen Angelegenheiten."

Berichterft. Diebour II. (verlieft):

"Bu Urt. 131. Sier wird als Ueberschrift" bis "Ablage anzunehmen."

Bizeprai. Wibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Unnahme des Schlusses jur Abstimmung schreitend, ftelle ich junächst zur Abstimmung ben Antrag: in der Ueberschrift zu seben:

"d) Ministerium ber geiftlichen Angelegenheiten und bes Unterrichts."

Die herren, Die damit einverftanden find, erluche ich, fich von ihren Giben gu erbeben.

Ift angenommen.

Sobann gu Rr. 1. die Borte von "insbesondere" bis jum Schlug bes Absages unter Ziffer 1. zu ftreichen.

Ber hiermit einverstanden ift, wird erfucht, fich zu er= beben.

Ift angenommen.

Bu 2. Die Borte von "insbefondere" bis jum Schluß bes Absages unter 3. 2. ebenfalls ju ftreichen.

Die herren, die damit einverstanden find, erfuche ich, uch ju erheben.

Ungenommen.

"Bu 3. und 4. Die Abfage angunehmen."

Die herren, bie damit einverstanden find, ersuche ich, fich zu erheben.

Ungenommen.

Ueber den gangen Artifel haben wir noch abzustimmen, und ich erfuche die herren, die den Artifel mit biefen Abanberungen annehmen wollen, sich ju erheben. Ift angenommen.

2(rt. 132.

"Für die Besorgung ber im vorhergehenden Artikel aufgeführten Geschäfte soll bem Ministerial-Borstande ein Beirath von drei Personen zugeordnet werden, welche außerdem
auch in einem anderen dienstlichen Birkungekreise angewandt
sein können, von benen zwei der evangelischen und einer der
katholischen Kirche angehoren muffen."

Berichterft. Diebour II. (verlieft) :

"Bu Art. 132." bis "Kirche angeboren."

Bizepras. Wibel: Wenn Niemand das Wort hierüber begehrt, so schreiten wir, unter Unnahme des Schlusses, zur Abstimmung. Diese Unträge durften wohl als zusammenhangend angesehen werden, und ich ersuche die herren, die damit einverstanden sind, daß die Worte: "von 3 Personen" zu streischen, ebenso die letten Sate von den Worten: "welche außers dem" an, und statt dessen die Worte zu sehen:

"beffen Mitglieder außerdem auch in einem anderen bienftlichen Birfungefreise angewandt fein konnen.

Die Bestimmung der Bahl der Mitglieder bleibt bem Ministerium überlaffen, boch soll wenigstens ein Mitglied der evangelischen und wenigstens ein Mitglied der katholischen Kirche angehören",

von ihren Gigen fich ju erheben.

3ft angenommen.

Sobann bie Berren, Die Den Artifel mit Diefer Abanderung annehmen wollen, ersuche ich, sich gleichfalls zu erheben.

Angenommen.

Urt. 133. und 134. lauten:

"Art. 133.

In Betreff ber Schulangelegenheiten gebort jum Ge-

1) Die Oberaufsicht über alle öffentliche und Privat-Unterrichtsanstalten und über die bazu bestimmten öffentlichen Konds;

2) Borichlage jur Besetzung von Lehrerstellen an allen öffentlichen Schulen, soweit fie vom Großherzoge ersfolgt; Anstellung ber übrigen Lehrer;

3) Allgemeine Borlagen über den Zustand ber Unterrichtsanstalten, allgemeine Berfügungen über Die innere Ginrichtung des Unterrichts, Begutachtung organischer Ginrichtungen und Beränderungen;

4) Oberauflicht über die Diensteinfunfte ber Lehrer und beren Feststellung; ichließliche Auseinandersetzung ber vom Dienst Abgegangenen ober beren Erben mit bem Rachfolger;

5) Das Prüfungswesen in Betreff ber Schulamts : Kanbibaten nach Maggabe ber bestehenden Borichriften.

Art. 134.

Für die Besorgung der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Angelegenheiten foll bem Ministerialvorstande auß ben verschiedenen Religions = Genoffenschaften ein Beirath von minbestens brei Personen zugeordnet werden, welche außerbem auch in einem anderen bienfilichen Birtungstreife angewandt fein fonnen. (Urt. 85. bes Staatsgrundgefebes.)"

Berichterft. Niebour II. (verlieft): "Bu Urt. 133. und 134," bis "obere Schulbehörde."

Bizepräs. Wibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Unnahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, wurde ich zuerst den Minoritätsantrag zur Abstimmung bringen, weil sich dieser am weitesten von dem Entwurf entfernt. Beide Antrage geben auf Streichung der Artikel und wollen etwas Anderes an die Stelle sehen. Der Minoritätsantrag lautet:

"In Betreff der Schulangelegenheiten gebort jum Geschäftstreise dieses Ministeriums die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen und über die nach Art. 85. des Staatsgrundgesehes einzusehende obere Schulbeborde."

3ch erfuche biejenigen herren, die damit einverftanden find, fich von ihren Gigen zu erheben.

Der Untrag ift abgelehnt.

Die Mehrheit beantragt:

"In Betreff ber Schulangelegenheiten gehört jum Geschäftstreise Dieses Ministeriums:

Die Oberaufsicht über bas gesammte Unterrichtsund Erziehungswesen (Art. 84. Des Staatsgrund= gesebes);

das Rabere, auch über die nach Art. 85. des Staatsgrundgesehes zu bildende obere Schulbehorde wird Die Schulordnung bestimmen."

Diejenigen herren, Die damit einverftanden find, erfuche ich, fich zu erheben.

Ungenommen.

Urt. 135. lautet:

"Die auf die Militarerziehungs = und Bildungsanstalten fich beziehenden Ungelegenheiten sollen von dem Ministerium ber Militarangelegenheiten gemeinsam mit dem Ministerium der Justig besorgt werden.

Berichterft. Niebour II. (verlieft): "Der Urt. 135." bis

"ber Juftig."

Bizepraf. Wibel: Benn Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses, ersuche ich diesenigen herren, welche damit einverstanden sind, "Ministerium der Justig" in die Borte "Ministerium des Unterrichts" zu verwandeln, aufzustehen. — Angenommen.

"d) [jest e)] Minifterium des Innern. Urt. 136.

Dem Ministerium des Innern sieht zu im Allgemeinen Die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten inneren Lanbesverwaltung mit Ausschluß der eigentlichen Militar- und Finanzverwaltung und der im Borstehenden bereits dem Ministerium der Jufliz zugewiesenen Gegenstände.

Naber ergiebt fich beffen Birkungsfreis außer ben oben im Art. 118. ermähnten Buftandigkeiten und Obliegenheiten aus ben nachfolgenden Bestimmungen." Berichterft. Niebour II.: Wird jur Unnahme em-

Bizepras. Wibel: Benn Niemand Das Bort begehrt, unter Unnahme bes Schlusses, ersuche ich diejenigen Herren, bie Urt. 136. annehmen wollen, sich von ihren Sigen zu ers beben.

Ungenommen.

2frt. 137. lautet :

"Bu ben Gefchaften bes Ministeriums bes Innetn ges boren :

- 1) bie Aufrechthaltung aller Sobeitsrechte bes Staats, fo weit jene nicht ausbrucklich einem andern Ministerium zugewiesen ist, Ertheilung bes Staatsburgerrechts; Entlasjung aus bem Staatsverbande;
- 2) die Aufsicht über den Bollzug der Gemeinde = und Rreisordnung; Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Staatsregierung in den durch tie Gemeinde = und Kreisordnung bezeichneten Fällen; Ueberwachung der von Seiten der Gemeinde und des Kreisamts zu übenden Lokalpolizei, insbesondere mit Beziehung auf die Bestimmung des Art. 80. Abs. 2; Zuweisung von Heimathlosen an die einzelnen Gemeinden; Entscheis dung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden verschies dener Kreise;
- 3) die Leitung und Beforgung ber Militarfachen, die als nicht rein-militarische Gegenstände zu betrachten sind. Dahin gehören, vorbehältlich der im Berordnungswege zu treffenden näheren Bestimmung und Abgrenzung, und der für gewisse Angelegenheiten als zweckmäßig zu erachtenden gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Ministerium der Militarangelegenheiten, beispielsweise:
 - a) die Militärdienstpflicht und das Aushebungsmefen, Entscheidung über Refurse in Refrutirungsfachen;
 - b) die Militardienftfuhren;
 - c) die Einquartierung, sowie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militar-Naturallaften getretenen Abgaben;
 - d) die Durchmarichfachen und die Verpflegung fremder Truppen, Etappenkonventionen;
 - e) Repartition von Rriegsichaben;
- 4) Die Dberleitung, auch tie Bermaltung des Armenwes fens, soweit fie nicht die Gemeindeverwaltung angeht;
- 5) bie vorschriftsmäßige Prufung aller im Geschäftstreise bes Ministeriums verwandten Personen, soweit sie nicht bem Ministerium ber Justig angehort (Urt. 129, 3. 4);
- 6) die Handhabung der offentlichen Ordnung und Sicherheit; Ueberwachung des Bollzugs der darauf abzielenden Gesetze und Anordnungen, die Bersügung über das diesem Ministerium untergeordnete Landdragonercorps, das Brandversicherungswesen und die Anstalten gegen Feuersgesahr; obere Aussicht über das Paßwesen;

7) bas Medizinalmefen und bie Gefundheitspolizei;

Ronzeffionirung der Aerzte, Apotheter, Sebammen und Thierarzte, Bulaffung ber Kammerjager und Buslaffung jum Biebschnitt;

Einrichtung und Oberleitung der hierher gehörenden Landes : Unftalten, als Irren = , Kranten = und Bades Unftalten, hebammen-Institut, Anftellung oder Annahme ber dazu erforderlichen unteren Beamten und Diener, soweit dies nicht den unteren Behörden überlaffen wird;

Bahrnehmung der ber Kommiffion für das Peter-Friedrich : Ludwigs : Dospital zugewiesenen Geschäfte, unter Borbehalt näherer Feststellung der Obliegenheiten ber Hospitaldirektion;

allgemeine Magregeln wider anftedende Krantheiten unter Menschen und Bieb, Bachen und Kordons das gegen;

Das Schutblattern = Impfungsmefen ;

Abwendung ber gefundheitsschadlichen Ginfluffe; bbere Polizei in Betreff ber Lebensmittel;

Dberaufficht hinfichtlich ber Begrabnifffatten;

8) die Leitung der Strafens, Brudens und Bafferbauten; obere Aufficht über die Handhabung der Beges und Baffers Polizei;

Dberaufficht über die Ungelegenheiten ber Baffers bau-Genoffenschaften;

- 9) die Leitung und obere Beaufsichtigung des Postwesens, bessen nächste Berwaltung der Postdirektion übertragen bleibt, vorbehaltlich der nähern Abgrenzung der von derselben zu besorgenden Geschäfte;
- 10) Die Dberaufficht über bas Gewerbewefen, Beffatigung der Innungsartifel gewerblicher Rorporationen, Ertheilung ber Dispensationen von gewerbspolizeilichen Borfchriften, Erweiterung ber Betriebsgrengen für ein bestimmtes Sandwert, Beftimmung ber gefetlichen ober herfommlichen Gewerbsabgaben für Wirthschaften, Dublen, Biegeleien, Rallbrennereien, Fahranftalten, und jonftige gewerbliche Ginrichtungen; Ertheilung von Ronzeffionen fur Dahlmühlen, fur bas umberziebenbe Gewerbe; Ertheilung von allgemeinen Rongeffionen für Schaufpieler : Gefellichaften, theatralifche Borftel= lungen, Gautler, Geiltanger und bergl. (Reg. Bef. v. 18. Mug. 1843); Rongeffionirung von Leibbiblio= theten, Berlagsbuchhandlungen, Drudereien und Sandwerfern in der Rabe ber Stabte; Belebung und Unterftühung induftrieller Unternehmungen von vortheilhaftem, allgemeineren Ginfluffe;
- 11) Forderung und Beaufsichtigung bes Handels und ber Schifffahrt und der bamit in Berbindung fiehenden Unftalten:

Lootfen= und Affekurangwesen, Bafen, Kajen, Baten, Feuerthurme, Tonnenlegung;

insbesondere auch Borfchläge jur Errichtung von Ron- fulaten;

12) Errichtung, Aufhebung und Beranderung von Sahr= markten;

13) Dberaufficht über Maage und Gewichte;

14) Bewilligung ber Musnahmen vom Berbote bes Rollettirens;

15) bie polizeilichen Unordnungen hinfichtlich bes Dung-

16) Die Ablosungsfachen, in welcher Beziehung Die eingerichteten besonderen Behorden Diesem Ministerium uns tergeordnet find;

17) bie Entscheidung über Gesuche um Berftudelung von

Landftellen ;

18) die Landwirthschaftspflege im weitesten Sinne;
Schutz und Hebung des Ackerbaues, der Pferdesund Biedzucht, und der damit in Berbindung steshenden bäuslichen Industriezweige, Thierschau, Hengst und Stutenköhrung, Musterwirthschaften, Kolonisationen, Behnanstalten, Marken und Gemeinheiten, Theilung derselben und Regulirung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soweit ste nicht den Gerichten zugewiesen werden; Ausweisungen; Torsstich, Buchweizenbau und dergl.;

19) bie Ungelegenheiten ber Wittwens, Baifen= und Leib= renten = Raffe. Die bafur bestehende Beborbe wird

Diefem Minifterium untergeordnet."

Berichterft. Niebour II. (verlieft): "Bu Urt. 137." bis "jur Unnahme empfoblen."

Bicepcaf. Wibel: Benn Niemand bas Bort begehrt, unter Unnahme des Schlusses jur Abstimmung schreitend, ersuche ich zuwörderst diejenigen herren, welche damit einversstanden sind, daß zu Nr. 2. hinter den Borten: "die einzelenen Gemeinden" einzuschalten sei: "nach Maßgabe der bestebenden oder zu erlassenden gesehlichen Bestimmungen," sich von ihren Siben zu erheben.

Ift angenommen.

Bu Mr. 3. Die Worte: "Bestimmung und" zu ftreichen. Die herren, Die bamit einverstanden find, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Bu Rr. 5. hingugufugen : "Die Uenderung der bestehenden gesetzlichen Borschriften über die Prufung der im Geschäfts-freise biefes Ministeriums zu verwendenden Personen bleibt ber Geseigebung vorbehalten."

Die herren, Die Diefen Bufat wollen, bitte ich, fich gu erheben.

Ift angenommen.

Bu Rr. 10. ift beantragt, die Borte: "Leihbibliotheken und Drudereien" ju fireichen.

Die herren, die damit einverstanden find, ersuche ich, fich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Bu Rr. 14. ift beantragt, Die Worte: "für bas gange Band" bem Absabe nachzufügen, und bei Urt. 92. einzuschals

ten: "bas Rreisamt hat bie Bewilligung ber Ausnahmen vom Berbote bes Kollektirens fur ben Kreisbezirk zu ertheilen."

Die herren, Die hiermit einverftanten find, erfuche ich, fich ju erheben.

Ungenommen.

Der Abfat 17. foll geftrichen werben.

Dem Urt. 95. foll binjugesett werden: "bas Rreisamt entscheibet namentlich auch über Zerftückelungsgesuche"; bem Urt. 109. foll hinjugefügt werden: "bie Rreisabgeordneten sollen ferner berechtigt sein 1. jur Begutachtung ber vom Rreisamte zu entscheidenden Zerstückelungsgesuche".

Die herren, Die hiermit einverftanden find, erfuche ich, fich ju erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Ift angenommen.

Den ganzen Artikel hatten wir nun zur Abstimmung zu bringen mit ben beschloffenen Abanderungen, und ich ersuche bie Berren, Die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Er ift angenommen.

Urt. 138. lautet:

"Außer den fonst nöthigen Fachbeamten jollen bem Dis nifterium des Innern zugeordnet fein:

1) für Medizinalfachen das bisherige Medizinalkollegium, unter Borbehalt ber, ber neuen Organisation entspreschenden und im Berwaltungswege zu treffenden, Beränderung in ber Einrichtung besselben;

2) unter demfelben Borbehalte für die Angelegenheiten der Schiffffahrt und ber ihr vermandten Gewerbszweige,

Die Schifffahrtstommiffion;

3) fur die Landwirthschaftspflege, insbefondere für Rutsbarmachung unbebauter Flachen eine nach Urt. 252. des Staatsgrundgesehes neu einzurichtendes Dekonomie-Kollegium;

mährend es

4) ihm überlaffen bleibt, auf geeignetem Wege gur Begutachtung ber einschlagenden Fragen mit den Organen der bestehenden landwirthichaftlichen und gewerblichen Vereine sich in Beziehung zu feben."

Berichterft. Riebour II. (verlieft):

"Bu Urt. 138." bis "gur Unnahme empfohlen."

Bicepraf. Bibel: Da Niemand bas Bort begehrt, unter Annahme bes Schluffes jur Abstimmung schreitend, bringe ich zunachst zur Abstimmung ben Antrag bes Ausschusses im 1. Absahe unter Biffer 1. die Borte: ",unter Borbehalt" bis jum Ende des Absahes zu streichen, und statt beffen die Borte zu sehen: ",unter Borbehalt ber im Bege ber Gesetzgebung zu treffenden Beränderung in der Einrichtung besselben."

Die herren, Die damit einverstanden find, erfuche ich, fich ju erheben.

3ft angenommen.

Sodann ju Dr. 3. diesen Absah ju ftreichen, und flatt beffen bem Urt. 137. Biffer 18. folgenden Sat nachzusugen: "Bur Bewirkung ber Nutharmachung unbehauter Flächen soll fur bas herzogthum Dibenburg eine besondere Behorde

bestellt werden, welcher bie im Art. 252 des Staatsgrundgesseites aufgesuhrten Funktionen übertragen werden, vorbehaltslich der nüheren Bestimmungen durch die Provinzialgeschzebung. Dieselbe kann vom Ministerium zu seiner Unterstützung in der Landwirthschaftepflege überhaupt verwandt werden."

Die herren, Die hiermit einverstanden find, werbe ich ersuchen, fich ju erheben.

3ft angenommen.

Ich hatte nun ben gangen Artifel zur Abftimmung gu bringen, und ich ersuche bie herren, bie ihn mit ben beschlofenen Abanderungen und Busaben annehmen wollen, fich von ihren Giben gu erheben.

3ft angenommen.

(Praf. Ris übernimmt bas Prafidium.)

Prafident: Wir kommen jeht zu einem neuen Abschnitte und sodann noch zu den Besoldungen des Kreisamts und ber beim Staatsministerium angestellten Personen. Da die Zeit indessen schon vorgerückt ift, und noch zwei herren um das Wort gebeten haben, um Antrage zu stellen, glaube ich, können wir heute hier abbrechen, und morgen in der Berathung fortsahren. Es hat zunächst das Wort herr Niebour II. in Bezug auf seinen vor einigen Tagen gestellten Untrag.

Abg. Niebour II.: Es bat sich herausgestellt, daß ber Antrag wegen des Huldigungkeides nicht mehr nothwendig erscheint, da der Eid bereits 1849 von der Staatsregierung zwedmäßig abgeäudert worden ist, indem er jeht nur noch dahin abgelegt wird, daß Treue dem Großherzoge und der Bersassung geschworen wird. In dem erwähnten Falle, der mich veranlaßte, den eingebrachten Antrag zu stellen, ist diese neue Form nur aus Bersehen nicht zur Anwendung gebracht worden. Da nun die Beranlassung zu meinem Untrage wegfällt, so sinde ich mich nicht veranlaßt, den Antrag weiter zu versolgen, und nehme ihn zurück.

Prafident: ber Untrag ift bemnach burch biefe Burudnahme erledigt. Es hat noch bas Wort ber Abg. Duner, um einen Untrag zu fiellen.

Abg. Suner: Deeine Berren, bereits am vorletten Conntage ift Ihnen ber fcbliegliche Bericht bes Rrongutsaus= fcuffes, nach beffen Unnahme die Unsicheidung Des Rronguts vollendet fein murde, jugegangen und Diefer Bericht murbe auf Die Lagesordnung ichon langft gefommen fein, wenn nicht ein Untrag Des Abg. Bodel und Genoffen eingegangen ware, und zwar babin, bag ber Rrongutsausichugbericht nicht auf Die Tagebordnung ju fegen fei, bevor nicht bas Finanggefet, rudfichtlich beffen Die geehrte Berfammlung und bas Ministerium bis jest noch in Differeng fich befinden, vollenbet jei. Di. S.! Diefer Untrag fann meiner Meinung nach Die Rrongutsangelegenheit nicht authalten. - 3ch will Gie bamit nicht lange aufhalten, Ihnen barguftellen, weghalb ich gegen ben Untrag bin, weghalb ich nun und nimmer bie Band dazu reichen fann, Die Ausführung Des Gtaatsgrund= gefebes aufzuhalten oder gar zu verhindern. Ich will Ihnen

auch nicht auseinandersehen, daß dieser Untrag nicht vortheils haft ift, und nicht das erreicht, was er bezweckt, sondern, daß er, wenn er überhaupt eine Wirkung hat, was sehr zu bezweifeln ift, gerade das Gegentheil bewirkt von dem, was er will. Aber, m. H., eine Bemerkung kann ich nicht zurückhalten: Ich halte die Ausscheidung des Kronguts als die Bollendung des lehten Theiles des Staatsgrundgesehes, als den Schlußstein des Staatsgrundgesehes. Dieser Schlußtein, diese Bolle endung kann und darf nicht ausgehalten werden durch einen Antrag, der nach meiner Ansicht durchaus unkonstitutionell ift.

Prafibent: Der Untrag fieht aber beute noch nicht gur Distuffion.

(Mehrere Stimmen: Bur Gache.)

Abg. Süner: Ja, m. H., er ift inconstitutionell; es ift inconstitutionell ein personlices, dem unverantworli= chen Staatsoberhaupte verfassungsmäßiges Recht zu einem Zwangsmittel oder einer Drohung oder einem Compelle gegen ein verantwortliches Ministerium zu gebrauchen. Ich erlaube mir daber an den Berichterstatter des Centralausausschusses die Frage: wie weit ist der Bericht gediehen, wann ist er zu erwarten?

Präsident: Ich bemerke zunachst, daß ich allerdings ben Lericht des Krongutsausschusses schon auf die Tagesordnung geseht hätte, wenn nicht, bevor derselbe zweimal 24 Stunden ausgetragen war, dieser Antrag des Abg. Böckel eingebracht worden reare, der der Verbandlung des Berichtes über die Krongutsangelegenheit präjudicirt. Dieser Antrag ist soson auch von diesen sosort den Abiheilungen zugewiesen und auch von diesen sosort in Berathung genommen. Der Gentralausschuß ist auch — ich habe mich besonders deßhalb erkundigt — Ende vorisger Woche zusammengetreten und wird heute wieder zusammentreten.

Abg. Bibel: Gin Berichterft. ift noch nicht gewählt, es wird alfo Riemand antworten fonnen.

Prafident: Daß natürlich der Centralausschuß die Sache beschleunigen wird, weil die Angelegenheit für die Berhandlung des Krongutsberichts prajudigiell ift, verfteht sich von selbst.

Minist.-Rath Runde: M. H., auch die Staatsregies gierung halt die baldige Erledigung dieser Angelegenheit für nothwendig bei dem bevorstehenden Schlusse bes Landtags und ich glaube, daß derselben um so weniger etwas entgegenstehen kann, als die Ansichten der Staatsregierung und des allgemeinen Landtags im Wesentlichen nicht verschieden sind. Das Ministerium muß um so mehr wünschen, daß die schlüssige Erledigung dieser Angelegenheit bald zu Stande komme, und daß keine Berzögerung eintrete, damit nicht Folgerungen aus dieser Berzögerung gezogen werden können, welche den Ansichten des allgemeinen Landtags schwerlich entsprechen möchten.

Abg. Bockel: Ich glaube, daß sowohl das, mas der Abg. Suner als der Hr. Regierungs-Commissar bemerkt hat, zu rechter Beit zur Sprache kommen wird, wenn mein Antrag zur Tagesordnung kommen wird, und ich wollte mir nur gestatten, die Aeußerungen des Abg. Duner von

40.